

JONES DAY

RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS-AT-LAW · PATENTANWÄLTE
NEUER STAHLHOF · BREITE STRASSE 69 · D-40213 DÜSSELDORF
TELEFON: (49) 211-5 40 65-500 · TELEFAX: (49) 211-5 40 65-501

13. Juni 2018

Vorab per Telefax (ohne Anlagen): 0228 702-1600

Per Kurier

Landgericht Bonn
10. Zivilkammer
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

DR. JAKOB GUHN
Büro Düsseldorf
Sekretariat: Frau Salowski
Tel. 0211-5406-5532
Unser Zeichen: 172210-690003 JG

Sofortige Beschwerde

Im einstweiligen Verfügungsverfahren

der **Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)**, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Göran Marby, 12025 Waterfront Drive, Suite 300, Los Angeles, CA 90094-2536, USA,

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin-

Verfahrensbevollmächtigte: JONES DAY Rechtsanwälte,
Neuer Stahlhof, Breite Straße 69, 40213 Düsseldorf

gegen

die EPAG Domainservices GmbH, 


- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin-

Verfahrensbevollmächtigte: Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Kaiserplatz 7-9, 53113 Bonn

Az. LG Bonn: 10 O 171/18

erheben wir namens und in Vollmacht der Antragstellerin sofortige Beschwerde und **beantragen**,

die Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 30. Mai 2018, Aktenzeichen 10 O 171/18 aufzuheben,

und

COMMERZBANK MÜNCHEN · KONTO-NR. 660601601 · BLZ 700 400 41 · IBAN DE93 7004 0041 0660 6016 01 · BIC COBA DEFFXXX · UST./VAT REG NO DE 112010330

ALKHOBAR · AMSTERDAM · ATLANTA · BEIJING · BOSTON · BRISBANE · BRUSSELS · CHICAGO · CLEVELAND · COLUMBUS · DALLAS · DETROIT
DUBAI · DÜSSELDORF · FRANKFURT · HONG KONG · HOUSTON · IRVINE · JEDDAH · LONDON · LOS ANGELES · MADRID
MEXICO CITY · MIAMI · MILAN · MINNEAPOLIS · MOSCOW · MUNICH · NEW YORK · PARIS · PERTH · PITTSBURGH · RIYADH · SAN DIEGO
SAN FRANCISCO · SÃO PAULO · SHANGHAI · SILICON VALLEY · SINGAPORE · SYDNEY · TAIPEI · TOKYO · WASHINGTON

im Wege der einstweiligen Verfügung, die der besonderen Dringlichkeit wegen ohne vorauslaufende mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozessgerichts erlassen werden soll, es unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,00, es der Antragsgegnerin aufzugeben, es zu unterlassen,

1. als von der ICANN akkreditierter Registrar in Bezug auf jede generische Top Level Domain, die in Anlage AS 1 aufgeführt ist,

Second Level Domainnamen, anzubieten und/oder zu registrieren, ohne die folgenden Daten des Registrierenden, der einen Second Level Domainnamen über die Antragsgegnerin registrieren will, zu erheben:

Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und (sofern vorhanden) Faxnummer des technischen Kontakts für den jeweiligen Domainnamen;

und/oder

Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und (sofern vorhanden) Faxnummer des administrativen Kontakts für den jeweiligen Domainnamen.

Hilfsweise,

2. als von der ICANN akkreditierter Registrar in Bezug auf jede generische Top Level Domain, die in Anlage AS 1 aufgeführt ist,

Second Level Domainnamen, anzubieten und/oder zu registrieren, ohne die folgenden Daten des Registrierenden, der einen Second Level Domainnamen über die Antragsgegnerin registrieren will, zu erheben,

- a) wenn die Daten mit Zustimmung der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden,

und/oder

- b) wenn die Daten keine personenbezogenen Daten darstellen:

Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und (sofern vorhanden) Faxnummer des technischen Kontakts für den jeweiligen Domainnamen;

und/oder

Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und (sofern vorhanden) Faxnummer des administrativen Kontakts für den jeweiligen Domainnamen.

BEGRÜNDUNG

Die einstweilige Entscheidung der Kammer vom 29. Mai 2018, Az. 10 O 171/18 (im Folgenden „**Beschluss**“) stimmt nicht mit dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt überein. Außerdem ist die Entscheidung aus rechtlicher Sicht nicht haltbar.

Im Rahmen des Beschlusses verneint die Kammer die vertragliche Verpflichtung der Antragsgegnerin, bei der Vornahme einer Domainregistrierung Daten über den administrativen Kontakt („**Admin-C**“) und den technischen Kontakt („**Tech-C**“) zu erheben.

Die Kammer stützt ihre Entscheidung auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine Partei die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen nur insoweit verlangen kann, als diese Erfüllung nicht gegen geltendes Recht verstößt (S. 7 des Beschlusses). Dieser Grundsatz ist nicht in Frage zu stellen. Allerdings kann die Antragsgegnerin die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen danach nur dann verweigern, wenn es **keinen rechtmäßigen Weg** zur Erfüllung dieser Verpflichtung gibt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es gibt mehrere rechtmäßige Möglichkeiten, die Verpflichtungen zu erfüllen:

1. durch das Erheben der Daten für den Admin-C und den Tech-C, die keine personenbezogenen Daten darstellen; oder
2. durch das Erheben von Daten für den Admin-C und den Tech-C, die personenbezogene Daten darstellen, deren Verarbeitung jedoch gerechtfertigt ist aufgrund
 - a) einer Einwilligung des Betroffenen, Art. 6 (1) a) DSGVO; oder
 - b) der Notwendigkeit der Vertragserfüllung, Art. 6 (1) b) DSGVO; oder
 - c) berechtigter Interessen, Art. 6 (1) f) DSGVO.

Weder das Registrar Accreditation Agreement (RAA) welches die Antragsgegnerin mit der Antragstellerin abgeschlossen hat, noch die Temporäre Spezifikation, welche das RAA in einigen Bereichen ändert, verlangt die Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten in einer bestimmten Art und Weise. Dementsprechend steht es der Antragsgegnerin frei, eine Art und Weise der Datenerhebung zu wählen, die **unbestreitbar** mit der DSGVO vereinbar ist, um ihrer Verpflichtung in vollem Umfang nachzukommen.

Selbst die Kammer erkennt offenbar an, dass es einen rechtmäßigen Weg gibt, die Daten für den Admin-C und Tech-C zu erheben, nämlich wenn die Antragsgegnerin diese Daten erhebt, die von dem Registranten freiwillig und mit entsprechender Einwilligung mitgeteilt wurden. **Die Antragsgegnerin erhebt jedoch die Admin-C- und Tech-C-Daten unter keinen Umständen**, und zwar (a) unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt oder nicht, und (b) unabhängig davon, ob diese Daten mit oder ohne Zustimmung zur Verfügung gestellt wurden. Dies ist eine eindeutige Verletzung der vertraglichen Verpflichtung der Antragsgegnerin, die keinesfalls durch die Bestimmungen des DSGVO gerechtfertigt ist.

A. Sachverhalt

Die Antragstellerin möchte nochmals bestimmte Tatsachen hervorheben, um sicherzustellen, dass die Kammer die eingeschränkte Wirkung der DSGVO auf die vertraglichen Verpflichtungen der Antragsgegnerin erkennt und dies dementsprechend bewertet:

Die Antragsgegnerin hat entschieden, keine Admin-C- oder Tech-C-Daten zu erheben, unabhängig davon, ob die DSGVO-Bestimmungen anwendbar sind, und ob der Betroffene seine Zustimmung gegeben hat (hierzu nachfolgend unter I.). Ein legitimer Zweck der Antragstellerin besteht darin, der Antragstellerin die Möglichkeit zu bieten, administrative und technische Aufgaben an eine dritte Person zu delegieren. Gleichzeitig dient die Erhebung dieser Admin-C und Tech-C Daten unter anderem auch der Strafverfolgung, dem Schutz von Kindern, dem Verbraucherschutz, der Ermittlung von Onlinekriminalität, der DNS Missbrauchsbekämpfung, und dem Schutz von geistigem Eigentum (unter II.). Diese rechtmäßigen Zwecke werden festgelegt und ausdrücklich erwähnt (unter III.). Die für Admin-C und Tech-C zu erhebenden Daten **können** personenbezogene Daten sein, wenn der Registrant dies wünscht. In diesem Fall ist auch die Verwendung dieser vom Registranten angegebenen personenbezogenen Daten erforderlich (unter IV.). Die Antragsgegnerin ist auch nicht daran gehindert, die ausdrückliche Zustimmung von Admin-C und Tech-C einzuholen. Im Gegenteil, die Antragsgegnerin ist vertraglich verpflichtet, die Einwilligung aller betroffenen Personen einzuholen (unter V.). Folglich muss die Antragsgegnerin diese Daten auch erheben, um die Vertragserfüllung sicherzustellen (unter VI.). Es steht auch außer Frage, dass alle Beteiligten ein berechtigtes Interesse an der Verwendung personenbezogener Daten haben, wenn die betroffene Person diese Daten freiwillig zur Verfügung gestellt hat, da sie in den bestimmten Fällen unter diesen Daten kontaktiert werden möchte (unter VII.). Schließlich werden die Admin-C- und Tech-C Daten auf keinen Fall ohne ausdrückliche Zustimmung im WHOIS-System veröffentlicht (unter VIII.).

Im Einzelnen:

I. Die Antragsgegnerin erhebt keine Daten - unabhängig davon, ob die DSGVO überhaupt anwendbar ist

Die Kammer scheint den Eindruck zu haben, dass der Registrant mit entsprechender Einwilligung der betroffenen Personen weiterhin einen Admin-C und einen Tech-C benennen kann. Die Antragsgegnerin hat jedoch klargestellt, dass dies mit dem 25. Mai 2018 nicht mehr der Fall ist. Die Antragsgegnerin hat erklärt, dass sie „*die Daten für Admin-C und Tech-C nicht weiter erheben wird*“ (Schutzschrift, S. 5), was allen Registranten die Möglichkeit nimmt, einen administrativen und technischen Kontakt zu benennen:

1. Die Annahme der Kammer - Registranten können Admin-C und Tech-C noch freiwillig zur Verfügung stellen?

In der Begründung der Entscheidung betont die Kammer ihre Auffassung, dass ein Registrant mit Zustimmung des Tech-C und des Admin-C weiterhin Angaben für den Tech-C und den Admin-C machen kann:

“[...] Soweit also die Wahl, vom Domaininhaber verschiedene Kontaktdaten für den Tech-C und Admin-C anzugeben, auch schon in der Vergangenheit faktisch beim Registrierungswilligen selbst lag (...) führt dies dazu, dass der Registrierungswillige auch in Zukunft bei Einwilligung in die Erhebung und Speicherung entsprechender personenbezogener Daten diese wird freiwillig mitteilen können (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO sowie Ziff. 7.2.2 des RAA)” – (...). (Hervorhebung durch Unterzeichner, S. 7 des Beschlusses)

2. Die Antragsgegnerin erhebt keine Admin-C- und Tech-C-Daten mehr

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Schutzschrift allerdings bekräftigt, dass sie keine Admin-C- und Tech-C-Daten mehr erheben wird. Diese Ankündigung **unterliegt keiner Einschränkung**, wie beispielsweise dass keine Admin-C- und Tech-C-Daten mehr erhoben würden, soweit es sich um personenbezogene Daten handelte und keine Einwilligung erteilt worden sei. Im Gegenteil, gemäß ihrer Ankündigung wird die Antragsgegnerin unter keinen Umständen Admin-C- und Tech-C-Daten erheben:

“Die Antragsgegnerin hat verlauten lassen, dass sie die Daten für den Admin-C und den Tech-C nicht weiter erheben wird, [...]” (Schutzschrift, S. 5)

Im Lichte dieser Ankündigung der Antragsgegnerin wird es daher nicht möglich sein, freiwillig Admin-C- und Tech-C-Daten zur Verfügung zu stellen, selbst wenn die Einwilligung erteilt wurde.

Der Grund, den Admin-C und Tech-C nicht um Zustimmung zu ersuchen, wird durch den Anwalt der Antragsgegnerin in seinem "GDPR Domain Industry Playbook" erläutert, das er für den Verband der Internetwirtschaft erstellt hat:

“Es gibt Risiken, die mit dem Nachweis verbunden sind, wie z.B. die potenzielle Kopplung der Zustimmung mit der Registrierung und dem Widerruf eines Domainnamens”. (GDPR Domain Industry Playbook, S. 11)

und

“Da eine einwilligungsbasierte Verarbeitung ein hohes Risiko für die Beteiligten birgt und bei bestimmten Verarbeitungsarten sogar unmöglich sein kann, enthält das in diesem Papier beschriebene Modell keine

Vorschläge für eine einwilligungsbasierte Verarbeitung. Obwohl es für die beteiligten Parteien möglich ist, eine solche Verarbeitung einzuführen, sollte eine einvernehmliche Verarbeitung aufgrund der damit verbundenen Risiken von der ICANN nicht zwingend verlangt werden” (GDPR Domain Industry Playbook, S. 13)

Wir überreichen das „GDPR Domain Industry Playbook“ als

- Anlage AS 9 -.

Es ist festzuhalten, dass die Antragsgegnerin (oder ihr Verfahrensbevollmächtigter) weder in diesem „Playbook“ noch in ihrer Schutzschrift die angeblichen „Risiken“ erläutert, die mit der Erhebung der Admin-C- und Tech-C-Daten aufgrund einer Einwilligung verbunden sein sollen. Es ist offensichtlich, dass die Einholung der Einwilligung/en eine gewisse Arbeitsbelastung für die Antragsgegnerin verursacht, da der Registrierungsprozess zur Registrierung von Domainnamen geändert werden muss. Die Antragsgegnerin möchte offenbar aus diesem Grund jegliche Admin-C- und Tech-C-Daten nicht mehr erheben, da sie der Ansicht ist, dass der Prozess zur Einwilligung komplex wäre. Eine solche angebliche „Komplexität“ wäre jedoch vom Gesetzgeber vorgesehen, weshalb die Antragsgegnerin nicht geltend machen kann, dass die Einholung einer solchen Einwilligung die Antragsgegnerin unzumutbar belasten würde.

II. Der legitime Zweck zur Erhebung der Daten

Die Kammer hat den legitimen Zweck der Erhebung von Admin-C- und Tech-C-Daten nicht gebührend berücksichtigt. Bei der Neubewertung hat die Kammer ferner zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber das Erfordernis eines legitimen Zwecks im Sinne des Art. 5 (1) b) DSGVO als eine sehr weit auszulegende Anforderung ausgestaltet hat.

1. Der Zweck der Erfassung von Admin-C und Tech-C Daten

Die Antragstellerin fordert auf Grundlage vertraglicher Verpflichtungen, dass ihre Vertragspartner (wie die Antragsgegnerin) dem Registranten die Möglichkeit eröffnen – ohne eine entsprechende Verpflichtung –, einen Dritten als Admin-C und/oder Tech-C zu benennen. Dadurch erlangt der Registrant die Möglichkeit, bestimmte Mitteilungen, d.h. administrative oder technische Mitteilungen, an die vom Registranten als geeignet erachtete Person weiterzuleiten. Die Kontaktpersonen kann auch ein dritter Dienstleister wie ein Rechtsanwalt sein, der für die ordnungsgemäße Kommunikation verantwortlich ist. Der Zweck ist daher vergleichbar mit der Vertretung des Markeninhabers im Register durch eines Rechtsanwalts oder einen Markenverwalters - wie die Kammer dies in ihrer Gerichtsentscheidung dem Grunde nach auch anerkennt.

In ihrer Schutzschrift bestätigt auch die Antragsgegnerin, dass die Möglichkeit, getrennte Admin-C- und Tech-C-Daten zur Verfügung zu stellen, berechtigte Gründe hat. Gemäß

der von der Antragsgegnerin eingereichten Anlage AG 1 hat die zur Unternehmensgruppe der Antragsgegnerin gehörende Tucows Domains Inc. ungefähr 10 Millionen Domainnamen registriert wobei bei fast 5 Millionen dieser Domainnamen die Angaben zum Admin-C und/oder Tech-C von den Angaben zu dem Registranten abweichen:

„Bei einem Vergleich der Bestandsdaten von Domaininhaber, Admin-C und Tech-C für ca. 10 Mio. registrierte Domains unseres Registrars Tucows Domains Inc., einem ebenfalls zur Tucows Gruppe gehörenden, ICANN-akkreditierten Registrar, ergibt sich dass in deutlich mehr als der Hälfte aller registrierten Domains die E-Mail-Adresse des Domaininhabers identisch ist mit der des Admin-C und Tech-C. In mehr als drei Vierteln aller Fälle sind sogar sämtliche Angaben für Vorname, Nachname, Organisation, Adresse und E-Mail zwischen Inhaber und Admin-C vollkommen identisch.“

Die eidesstattliche Versicherung ist ein beeindruckender Beleg für die Bedeutung der Möglichkeit, einen Dritten als Admin-C und/oder Tech-C benennen zu können. Die Aussage, dass bei *„mehr als der Hälfte aller registrierten Domains die E-Mail-Adresse des Domaininhabers identisch ist mit der des Admin-C und Tech-C“*, bedeutet gleichzeitig, dass bei fast der Hälfte (ca. 5 Millionen) der Domainregistrierungen von Tucows Domains Inc. der Registrant ein Dritter als Admin-C oder Tech-C benannt ist.

Aus der Aussage *„In mehr als drei Vierteln aller Fälle sind sogar sämtliche Angaben für Vorname, Nachname, Organisation, Adresse und E-Mail zwischen Inhaber und Admin-C vollkommen identisch“* folgt ferner, dass bei rund einem Viertel (ca. 2,5 Millionen) aller von Tucows Domains Inc. registrierten Domainregistrierungen ein anderer Admin-C benannt wurde. Während die eidesstattliche Versicherung keine Angabe bezüglich des Tech-C enthält, ist aus diesen beiden Aussagen zusammen ersichtlich, dass die Anzahl der Registrierungen, bei denen der Tech-C vom Registranten abweicht, noch höher ist als beim Admin-C.

Diese Zahlen belegen, dass eine große Anzahl von Registranten von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen Dritten als Admin-C und/oder Tech-C zu benennen. Wir blenden nachfolgend eine Zusammenfassung der Tätigkeitsbeschreibung der administrativen und technischen Ansprechpartner ein, wie sie von verschiedenen Registraren anerkannt werden und die die Akzeptanz dieser Tätigkeiten im Markt belegen. Einige Registrare empfehlen hierbei ausdrücklich, nicht dieselbe Person als Admin-C und Tech-C zu benennen, damit der Admin-C

„als sekundärer oder Backup-Administrator für eine Domain fungieren [kann], wenn der Eigentümer/Administrator nicht anwesend ist, was die am häufigsten benötigte Änderung einer Domain betrifft: die Zuordnung des Nameservers.“

Wir blenden die auf <https://www.bestregistrar.com/faq/a6.jsp> veröffentlichte Empfehlung sowie weitere Beschreibungen nachfolgend ein:

„Administrativer Kontakt

*Der Administrator eines Domainnamens ist die Person oder Rolle, die die volle Befugnis hat, alle notwendigen Entscheidungen und Aktualisierungen im Namen des Domaininhabers, einschließlich Kontaktinformationen und Nameserver-Informationen, für den jeweiligen Domainnamen **anzufordern und zu genehmigen**. Der Administrator sollte mit den Plänen für den Domainnamen und dessen Verwendung vertraut sein. Der Administrator ist in der Regel, wenn auch nicht immer, der Eigentümer des Domainnamens. Wenn es nicht der Eigentümer ist, ist er oder sie der Vertreter des Eigentümers. Der Registrant einer Domain sollte bei der Auswahl eines administrativen Ansprechpartners besondere Sorgfalt walten lassen, da ein **Domain-Administrator bei Entscheidungen über die Domain, einschließlich der Übertragung des Eigentums, nahezu gleichberechtigt mit dem Inhaber ist**. Im Streitfall kann nur der Inhaber der Domain die Entscheidungen des Administrators außer Kraft setzen.*

Technischer Kontakt

*Normalerweise ist der technische Kontakt die Person, Rolle oder Organisation, die für den Webserver verantwortlich ist auf dem eine Domain gehostet wird. **Der technische Kontakt hat die Befugnis, die Nameserver-Informationen zu aktualisieren und sich um die technische Verwaltung der Domain-Dateien auf dem Server zu kümmern**. Er ist nicht befugt, Eigentums- oder Verwaltungsrechte zu übertragen.*

Es ist in der Regel nicht ratsam, dass der technische Kontakt die gleiche Person wie der Administrator ist, obwohl dies sicherlich erlaubt ist und oft geschieht. Ein technischer Kontakt kann als sekundärer oder Backup-Administrator für eine Domain fungieren, wenn der Eigentümer/Administrator nicht anwesend ist, was die am häufigsten benötigte Änderung einer Domain betrifft: die Zuordnung des Nameservers.

Eine gute Wahl für den technischen Kontakt könnte der Webmaster oder Webdesigner für die Domain oder jemand bei Ihrem Internet Service Provider oder Webhosting-Service sein.“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

(<https://www.bestregistrar.com/faq/a6.jsp>)

*„Der **Administrative Kontakt** ist der vom Lizenznehmer benannte Vertreter für die oben genannten Funktionen und jeden anderen Zweck. Im Falle, dass der Registrant ein Unternehmen ist, sollte der Administrative Kontakt ein Angestellter, Geschäftsführer, Manager des Unternehmens sein. Diese Person hat die volle Autorität für alle Änderungen in unserem System, daher sollte bei der Auswahl der geeigneten Person, die für diese Rolle nominiert werden soll, sorgfältig vorgegangen werden.*

Der Technische Kontakt ist die Person, die für die Pflege der mit dem Domainnamen verbundenen DNS-Nameserver verantwortlich ist. Dadurch kann dieser Kontakt bei Bedarf Aktualisierungen vornehmen, wenn sich z.B. der Name des DNS-Nameservers ändert.“

<https://vcgcorporate.zendesk.com/hc/en-us/articles/214821983-What-is-a-registrant-administrative-technical-billing-contact->

„Der Admin-Kontakt erhält Benachrichtigungen bezüglich des Ablaufs des Domainnamens und muss alle Übertragungen des Domainnamens genehmigen. Dies ist auch der Kontakt, der in der Whois-Datenbank aufgeführt ist, es sei denn, es wird Datenschutz gewählt.

Der Technische Kontakt ist für die Wartung und Aktualisierung der DNS-Name-Server verantwortlich, die mit dem Domainnamen verbunden sind.“

<https://directnic.com/knowledge/article/73:what+is+the+role+of+each+domain+name+contact%3F>

Die entsprechenden Auszüge überreichen wir als

- Anlage AS 10 -

Schließlich wird die Rolle des Admin-C auch von dem Master Domain Registration Agreement der Tucows Domains Inc., eine Gesellschaft derselben Unternehmensgruppe wie die Antragsgegnerin, bestätigt:

“TRANSFER OF OWNERSHIP. The person named as Registrant on record with Tucows shall be the "Registered Name Holder." If designated, the person named as administrative contact at the time the controlling account was secured shall be deemed the designate of the Registrant with the authority to manage the domain name. [...]

Auf Deutsch:

ÜBERTRAGUNG DER INHABERSCHAFT. Die bei Tucows als Registrant eingetragene Person ist der "Registered Name Holder". Falls benannt, gilt die Person, die zum Zeitpunkt der Sicherung des Controllingkontos als Beauftragter des Registranten mit der Befugnis zur Verwaltung des Domainnamens.

Wir überreichen eine Kopie der Master Domain Registration Agreement als

- Anlage AS 11 -

Diese Option dient auch dazu, sicherzustellen, dass die Domainnamenregistrierung von Experten verwaltet wird, die in der Lage sind, bei Sicherheitsproblemen, rechtlichen Fragen oder rein technischen Problemen im Zusammenhang mit einer solchen Domainnamenregistrierung sofort zu reagieren.

Die Antragsgegnerin entzieht dem Registranten diese Möglichkeit, eine dritte Person – sei es eine juristische oder eine natürliche Person – **als Admin-C und Tech-C zu benennen**. Auch bei ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen der Admin-C und Tech-C Datenelemente kann der Registrant keine Angaben zum Admin-C und Tech-C machen, da die Antragsgegnerin diese Datensätze einfach nicht erheben wird.

2. Breite Auslegung des legitimen Zwecks

Die Art. 29 Arbeitsgruppe hat eine Reihe von Arbeitspapieren und Leitlinien zur DSGVO herausgegeben.

Die Art. 29 Arbeitsgruppe ist bzw. war ein beratendes Gremium, das sich aus Vertretern der Datenschutzbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Europäischen Kommission zusammensetzt (mit Inkrafttreten des DSGVO wurde die Art. 29 Arbeitsgruppe durch den Europäischen Datenschutzausschuss ersetzt). Am 2. April 2013 hat die Art. 29 Arbeitsgruppe eine ausführliche Stellungnahme zum Grundsatz der „Zweckbindung“ (im Folgenden „WP 203“) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde zwar im Zusammenhang mit der Richtlinie 95/46/EG abgegeben, d.h. der Richtlinie, die durch die DSGVO ersetzt wurde, aber der Grundsatz blieb bestehen. Die Fortgeltung der WP203 wurde im Rahmen der Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der Verordnung 2016/679, d.h. DSGVO, bekräftigt (die "WP 253", S. 11). WP 253 - und damit auch WP 203 - wird auch ausdrücklich vom Europäischen Datenschutzausschuss unterstützt, der, wie oben erwähnt, die Art. 29 Arbeitsgruppe am 25. Mai 2018 ersetzt hat. Wir überreichen WP 253 und WP 203 und die Billigung des Europäischen Datenschutzausschusses als

- Anlage AS 12 -.

In WP 203 wird "legitimer Zweck" als eine weit gefasste Anforderung beschrieben:

“Das Erfordernis der Legitimität bedeutet, dass die Zwecke im weitesten Sinne rechtmäßig sein müssen. Dazu gehören alle Formen des geschriebenen und des Gewohnheitsrechts, des Primär- und Sekundärrechts, der kommunalen Verordnungen, der Verfassungsgrundsätze, der Grundrechte, der sonstigen Rechtsgrundsätze sowie der Rechtsprechung, die als solche von den zuständigen Gerichten ausgelegt und berücksichtigt würde.

Innerhalb der Grenzen des Rechts können auch andere Elemente wie Bräuche, Verhaltenskodizes, Ethikkodizes, vertragliche Vereinbarungen sowie der allgemeine Kontext und Sachverhalt des Falles im Rahmen der Feststellung berücksichtigt werden, , ob ein bestimmter Zweck rechtmäßig ist. Dazu gehört auch die Art der zugrunde liegenden Beziehung zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und den betroffenen Personen, unabhängig davon, ob sie kommerziell oder anderweitig ist.“

III. Der festgelegte und eindeutige Zweck für die Erhebung der Daten

Bei der erneuten Prüfung der Anforderungen von Art. 5 DSGVO hat die Kammer zu berücksichtigen, dass die Zwecke eindeutig festgelegt und ausdrücklich erwähnt sind.

In Ziffer 4.4.7 der Temporären Spezifikation führt die Antragstellerin aus, dass die Erhebung solcher Daten erforderlich ist, um die Veröffentlichung von technischen und administrativen Kontakten zu ermöglichen, die die Domainnamen auf Antrag des eingetragenen Namensinhabers verwalten. Gemäß der Temporären Spezifikation wird anstelle der für diese Kontakte angegebenen Daten „REDACTED for privacy“ angezeigt, und diese Daten werden nur zugänglich gemacht, wenn a) die betroffene Person eingewilligt hat oder b) auf Anfrage an interessierte Dritte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (siehe unten VII.). Wenn also der Registrant nicht in der Lage oder willens ist, sich um die Verwaltung seiner Domainnamenregistrierungen zu kümmern, stellt die Erhebung der Admin-C oder Tech-C sicher, dass ein Kommunikationsmöglichkeit gegeben ist (vgl. Art. 4.4.5 und Art. 4.4.6 Temporäre Spezifikation).

Die Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten ist gleichzeitig ein wesentlicher Bestandteil des Domainnamensystems, welches die Antragstellerin koordiniert. Die Erhebung der Daten für diese Kontakte dient der Sicherheit des Domainnamensystems einschließlich den legitimen Zwecken des Verbraucherschutzes, der Aufklärung von Onlinebetrugsfällen, von DNS Missbrauch und es dient dem Schutz des geistigen Eigentums (Art. 4.4.8 Temporäre Spezifikation). Und die Erhebung gewährleistet, auf angemessene Anforderungen der Strafverfolgungsbehörden eingehen zu können (Art. 4.4.9 Temporäre Spezifikation). Die Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten dient diesen Zwecken. Es ist anerkannte Praxis, dass der Registrant die Möglichkeit hat, Aufgaben und Rechte an Experten zu übertragen indem er sie als Admin-C und Tech-C einsetzt. Und wo dieses geschieht ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Registrare wie die Antragsgegnerin die entsprechenden Daten erheben, damit Strafverfolgungsbehörden, etwa Abteilungen für Cyberkriminalität bei Virenangriffen oder Staatsanwaltschaften bei Kinderpornografie, oder Markeninhaber bei einer Täuschung über die Herkunft von Produkten, auch Kenntnis davon erlangen können, welche Person die administrative und technische Betreuung der Domain übernommen haben.

IV. Die Datenerhebung ist für den Zweck erforderlich

Die zu erhebenden Daten *können* personenbezogene Daten sein, wenn der Registrant für technischen oder administrativen Fragen persönliche Daten einer dritten natürlichen Person zur Verfügung stellen möchte. Es obliegt also dem Registranten - in Abstimmung mit der dritten Person -, zusätzliche personenbezogene Daten einer dritten natürlichen Person anzugeben.

Um den Zweck zu erreichen, d.h. die Kommunikation mit dem Admin-C oder Tech-C zu ermöglichen, den der Registrant mit der Verwaltung des Domainnamens betraut hat, und die anderen oben genannten Ziele zu erfüllen, ist die Erhebung dieser Datenelemente notwendig.

Dem steht auch die als Anlage AG 1 abgegebene eidesstattliche Versicherung nicht entgegen: Zunächst widerspricht die eidesstattliche Versicherung unmittelbar dem als Anlage AS 11 eingereichte Master Domain Registration Agreement der Tucows Domain Inc.

In der eidesstattlichen Versicherung vergleicht Herr Schwertner „[...] *Bestandsdaten von Domaininhaber, Admin-C und Tech-C für ca. 10 Mio. registrierte Domains unseres Registrars Tucows Domains Inc., einem ebenfalls zur Tucows Gruppe gehörenden, ICANN-akkreditierten Registrar, [...]*“

Herr Schwertner erklärt dazu „wir“, also Tucows Domains Inc. oder die Tucows-Gruppe, zu der die Antragsgegnerin gehört,

„Weisungen im Zusammenhang mit dem Domain-Registrierungsvertrag nehmen wir nur vom Domaininhaber entgegen, entweder auf direktem Wege oder über den Inhaber des Kunden-Accounts als Vermittler, während wir Weisungen des Admin-C oder Tech-C nicht entgegennehmen.“

Dies ist ein direkter Verstoß gegen den eigenen Master-Domain-Registrierungsvertrag, der vorliegt:

„Administrativer Kontakt [...] gilt als Beauftragter des Registranten mit der Befugnis, die Domain zu verwalten.“

Sieht der eigene Vertrag vor, dass der administrative Kontakt als Beauftragter des Registranten anzusehen ist, kann man nicht gleichzeitig die Anweisungen dieses Beauftragten ignorieren.

Auch wenn die Antragsgegnerin die Anerkennung der weit verbreiteten und anerkannten Tätigkeit des Admin-C und Tech-C (siehe oben, Anlage AS 10) verweigert, und sie sich nicht an den Admin-C und/oder Tech-C wendet, bedeutet dies nicht, dass auch andere den Admin-C oder Tech-C in technischen und administrativen Fragen nicht kontaktieren. Beispielsweise erhalten Admin-C und Tech-C gemäß Abschnitt 2 der Regeln für die einheitliche Streitbeilegung von Domainnamen (UDRP-Regeln) auch eine Benachrichtigung über jede Beschwerde nach

den UDRP-Regeln, um sicherzustellen, dass der Registrant eine tatsächliche Benachrichtigung über eine solche Beschwerde erhält:

“a) Bei der elektronischen Weiterleitung einer Beschwerde, einschließlich etwaiger Anhänge, an den Beschwerdegegner ist es Aufgabe des Anbieters, angemessene Mittel einzusetzen, um die tatsächliche Benachrichtigung des Beschwerdegegners zu erreichen. Mit dem Erreichen der tatsächlichen Benachrichtigung oder durch die folgenden Maßnahmen wird dieser Verantwortung entsprochen:

*(i) die schriftliche Mitteilung der Beschwerde an alle Post- und Faxadressen (A), die in den Registrierungsdaten des Domain-Namens in der Whois-Datenbank des Registrars für den registrierten Domain-Namen-Inhaber, den **technischen Kontakt** und den **administrativen Kontakt** angegeben sind, und (B) die vom Registrar an den Provider für den Rechnungskontakt der Registrierung übermittelt werden; und*

(ii) Zusendung der Beschwerde, einschließlich etwaiger Anhänge, in elektronischer Form per E-Mail an:

*o (A) die E-Mail-Adressen dieser **technischen, administrativen und** Rechnungskontakte;*

o (B) postmaster@<der umstrittene Domainname>; und

o (C) wenn der Domainname (oder "www." gefolgt von dem Domainnamen) zu einer aktiven Webseite (außer einer generischen Seite, die der Provider abschließt, wird von einem Registrar oder ISP für das Parken von Domainnamen, die von mehreren Domainnamen-Inhabern registriert wurden, verwaltet), jede angezeigte E-Mail-Adresse oder E-Mail-Links auf dieser Webseite; und

(iii) Senden der Beschwerde, einschließlich aller Anhänge, an jede E-Mail-Adresse, die der Beschwerdegegner dem Provider mitgeteilt hat, den er bevorzugt, und, soweit möglich, an alle anderen E-Mail-Adressen, die dem Provider vom Antragsteller gemäß Paragraph 3(b)(v) zur Verfügung gestellt wurden.”

V. Der Registrant muss die Einwilligung der betroffenen Person einholen

Die Antragsgegnerin ist auch vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Registrant erforderliche Einwilligungen eingeholt hat. Die RAA sieht vor, dass personenbezogene Daten Dritter, z.B. im Zusammenhang mit Admin-C und Tech-C, nur verarbeitet werden dürfen, wenn diese der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zugestimmt haben. Gemäß Ziffer 3.7.7.6 RAA muss jeder Registrant erklären, dass er die Zustimmung der betroffenen Person eingeholt hat, falls personenbezogene Daten für den Admin-C oder Tech-C verwendet werden sollen:

“3.7.7.6 Der Registrant muss erklären, dass die Mitteilung gleichwertig mit der in Unterabschnitt 3.7.7.4 beschriebenen Mitteilung an jede Drittperson ist, deren personenbezogene Daten dem Registrar vom Registrant übermittelt werden, und dass der Registrant eine Zustimmung erhalten hat, die der in Unterabschnitt 3.7.7.5 genannten Zustimmung einer solchen Drittperson entspricht.”[Hervorhebung durch den Unterzeichner]

Die Voraussetzungen für die Einholung der Zustimmung sind in Ziffer 3.7.7.5 RAA beschrieben, der auf 3.7.7.4 RAA verweist:

„3.7.7.5. Der Registrant stimmt der Datenverarbeitung gemäß Ziffer 3.7.7.4 zu.“

„3.7.7.4 Der Registrar muss jeden neuen oder erneuernden Registrant unter Bekanntgabe folgender Angaben benachrichtigen:

3.7.7.4.1 Die Zwecke, für die die vom Antragsteller erhobenen personenbezogenen Daten bestimmt sind;

3.7.7.4.2 Die vorgesehenen Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (einschließlich des Registry Operators und anderer, die die Daten vom Registry Operator erhalten werden);

3.7.7.4.3 Welche Daten obligatorisch und welche, falls vorhanden, freiwillig sind; und

3.7.7.4.4 Wie der Registrant oder der Betroffene auf die über sie gespeicherten Daten zugreifen und diese gegebenenfalls berichtigen kann.“

Dies steht im Einklang mit der Temporären Spezifikation, die die Bestimmungen über die Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen nicht geändert hat.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich die kritische Stellungnahme der International Working Group on Data Protection in Telecommunications, die die Antragsgegnerin in ihrer Schutzschrift (S. 9) zitiert, grundsätzlich auf den Fall bezieht, dass personenbezogene Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person erhoben werden.

Die Antragsgegnerin ist jedoch nicht daran gehindert, den Nachweis dafür zu verlangen, dass der Admin-C und Tech-C der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zugestimmt haben.

VI. Die Erhebung der Daten zur Vertragserfüllung

Als Folge der oben genannten vertraglichen Verpflichtung hat die Antragsgegnerin dem Registranten die Möglichkeit zu geben, eine andere Person als Admin-C und Tech-C zu benennen. Wenn der Registrant seine eigenen Daten zur Verfügung stellt, zeigt er, dass er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen will. Soweit Daten einer dritten Person zur Verfügung gestellt werden, zeigen sie, dass und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

Zudem ist die Erhebung der Daten auch für die Abwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Registranten und dem als Admin-C und/oder Tech-C tätigen Dritten erforderlich. Die

dritte Person, die als Admin-C und/oder Tech-C fungiert, erhält vom Registranten weitreichende Befugnisse. Der Admin-C und/oder Tech-C mag etwa diese Rolle in Erfüllung eines Arbeitsvertrages mit dem Registranten übernehmen oder in Erfüllung eines Rechtsverhältnisses bezüglich der Erbringung bestimmter IT-Dienstleistungen. Die Geschäftsführung von Unternehmen ernennt oftmals einen IT-Spezialisten des Unternehmens als Admin-C und/oder Tech-C. Auch für den Fall, dass kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Anmelder und dem Admin-C und/oder Tech-C besteht, zum Beispiel bei der Beauftragung eines externen Dienstleisters als Admin-C und Tech-C, handelt es sich um einen Auftrag im Sinne des § 662 BGB oder um eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB (vgl. Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Auflage, § 7 Rn. 24).

VII. Die Datenerhebung basiert auf berechtigten Interessen

Die Kammer hat bei der überschlägigen Beurteilung der Frage des berechtigten Interesses an der Verarbeitung personenbezogener Daten die maßgeblichen Kriterien nicht hinreichend berücksichtigt.

Die vom RAA geforderte (und durch die Temporäre Spezifikation unveränderte) Möglichkeit, bestimmte Tätigkeitsbereiche an Dritte zu delegieren, ist eine sich für den Registranten bietende Möglichkeit, sich bei der Verwaltung des Domainnamens Dritter zu bedienen. Die Einbeziehung von Dritten zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ist ein legitime und allgemein anerkannte Praxis und eine zentrale Grundlage der heutigen arbeitsteiligen Wirtschaftswelt. Das deutsche Recht erkennt diese an und unterscheidet in Bezug auf Dritte zwischen verschiedenen Kategorien, z.B. Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen.

Wenn es im Allgemeinen legitim ist, Dritte mit der Erfüllung bestimmter Pflichten zu betrauen, ist es auch legitim, dass ein Registrant Dritte als Admin-C und Tech-C beauftragt. Insbesondere hat die Kammer nicht berücksichtigt, dass der Registrant von einer Option freiwillig Gebrauch macht. Darüber hinaus übernehmen Admin-C und Tech-C, sofern sie sich vom Registranten unterscheiden, solche Tätigkeitsaufgaben aus freien Stücken. Wie oben erläutert hat der Admin-C die volle Befugnis, alle notwendigen Entscheidungen und Aktualisierungen im Namen des Registranten, einschließlich Kontaktinformationen und Nameserverinformationen, für den gewählten Domainnamen anzufordern und zu genehmigen. Der Tech-C hat die Berechtigung, Nameserver-Informationen zu aktualisieren. Wenn der Admin-C und Tech-C so weitreichende Befugnisse haben, ist die Sammlung der im Antrag angegebenen Daten erforderlich, um den Admin-C und Tech-C identifizieren und kontaktieren zu können. Und auch derjenige, der die Rolle des Tech-C oder Admin-C übernommen hat, erwartet, dass seine Daten erhoben werden. Wenn die Daten nicht erhoben würden, könnten sie nicht ihre Tätigkeit ordnungsgemäß ausüben, da es für diese Person keine Möglichkeit gäbe, sich zu legitimieren und nachzuweisen, dass sie als Admin-C und/oder Tech-C beauftragt wurden.

Darüber hinaus ist eine solche Datenerhebung auch für die Ziele eines sicheren Domainnamensystems von entscheidender Bedeutung, einschließlich für die berechtigten Interessen am Verbraucherschutz, der Untersuchung von Cyberkriminalität und des DNS-Missbrauchs sowie des Schutzes des geistigen Eigentums und der Strafverfolgung. Die Kammer kann nicht ignorieren, dass das derzeitige System die Möglichkeit bietet, Admin-C- und Tech-C-Daten anzugeben. Infolgedessen werden Millionen von Domainnamen-Registrierungen von den jeweiligen administrativen und technischen Kontakten verwaltet, die nicht personengleich mit dem Registranten sind. In all diesen Fällen ist es für die Cybercrime-Einheiten wichtig, die Personen identifizieren zu können, die die Registrierung des Domainnamens und die entsprechenden Inhalte tatsächlich kontrollieren. Es ist außerdem wichtig, die Möglichkeit zu haben, sich sofort mit der Person in Verbindung zu setzen, die sich um technische Fragen der Domainregistrierung kümmert. Nach deutschem Recht sind diese Personen auch für den Inhalt verantwortlich oder müssen bestimmte Informationen über die Registrierung von Domainnamen und deren Inhalt gegenüber Strafverfolgungsbehörden oder Markeninhabern zur Verfügung stellen. Wir verweisen insoweit auf unseren Vortrag im Verfügungsantrag auf Seite 13. Daher kann die Kammer nicht ignorieren, dass die Erhebung von Admin-C- und Tech-C-Daten aufgrund der benannten berechtigten Interessen erfolgt.

VIII. Die zusätzliche Einwilligung ist erforderlich zur Veröffentlichung von Admin-C- und Tech-C-Daten

Die Kammer hat im Sachverhalt ausgeführt:

„Unter dem sog. „WHOIS“ Service werden die im Zusammenhang mit Neuregistrierungen erhobenen und gespeicherten Daten zu Identifizierungszwecken auf einem öffentlich zugänglichen Internetportal veröffentlicht.“

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Schutzschrift auf Aussagen verwiesen, in denen die Art. 29 Arbeitsgruppe die vollständige Veröffentlichung der WHOIS-Daten in der Vergangenheit kritisiert hat (siehe Seite 8).

Auch wenn die Frage des weiteren Umgangs mit den streitigen Daten nicht Gegenstand dieses Streits ist, möchte die Antragstellerin klarstellen und aufzeigen, dass die Antragstellerin die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um die Veröffentlichung des WHOIS in Übereinstimmung mit der DSGVO zu gewährleisten:

Die Datenelemente des Admin-C und Tech-C sind **ohne Zustimmung** gemäß Ziffer 2.4 Temporäre Spezifikation **nicht öffentlich zugänglich**:

“2.4 Bei der Beantwortung von Domainanfragen MÜSSEN Registrar und Registry-Operator die folgenden Felder als "geschwärzt" behandeln, es sei denn, der Kontakt (z.B. Admin, Tech) hat seine Einwilligung zur Veröffentlichung der Kontaktdaten erteilt:

- *Registry Admin/Tech/Sonstige ID*
- *Admin/Tech/Anderer Name*
- *Admin/Tech/Anderer Organisation*
- *Admin/Tech/Anderer Straße*
- *Admin/Tech/Anderer Stadt*
- *Admin/Tech/Anderer Staat/Provinz*
- *Admin/Tech/Anderer Postleitzahl*
- *Admin/Tech/Anderer Land*
- *Admin/Tech/Anderer Telefon*
- *Admin/Tech/Anderer Telefon Ext*
- *Admin/Tech/Anderer Fax*
- *Admin/Tech/Anderer Fax Ext*

Damit Dritte dennoch mit dem Admin-C und Tech-C in Kontakt treten können, sieht die Temporäre Spezifikation in Ziffer 2.5 vor, dass eine anonymisierte Art der Kommunikation zur Verfügung gestellt werden muss:

„2.5. Bei der Beantwortung von Domainanfragen, im Wert des “Email” Felds von jedem Kontakt (e.g., Inhaber, Admin, Tech):

*2.5.1. Der Registrar MUSS eine E-Mail-Adresse oder ein Webformular angeben, um die E-Mail-Kommunikation mit dem betreffenden Kontakt zu erleichtern, **DARF jedoch NICHT die E-Mail-Adresse des Kontakts oder den Kontakt selbst angeben/offenlegen.***

*2.5.1.1. Die E-Mail-Adresse und die URL des Webformulars **MÜSSEN eine Funktion zur Weiterleitung der erhaltenen Mitteilungen an die E-Mail-Adresse des jeweiligen Ansprechpartners enthalten.*** [Hervorhebung durch Unterzeichner]

Gemäß Ziffer 4 der Temporären Spezifikation muss der Zugang zu den im Zusammenhang mit Admin-C und Tech-C gesammelten Datenelementen nur dann gewährt werden, wenn die Anforderungen von Art. 6 (1) f) DSGVO erfüllt sind oder wenn Leitlinien vorliegen, dass die Bereitstellung dieser Daten rechtmäßig ist:

„4. Zugang zu nicht-öffentlichen Registrierungsdaten

*Registrar und Registry Operator **MÜSSEN** Dritten einen angemessenen Zugang zu personenbezogenen Daten in Registrierungsdaten auf der Grundlage legitimer Interessen des Dritten gewähren, es sei denn, diese Interessen werden durch die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten des Inhabers des registrierten Namens oder der betroffenen **Person gemäß Art. 6 (1) f) DSGVO** überwogen.*

*Ungeachtet der Ziffer 4.1 dieses Anhangs **MÜSSEN** Registrar und Registry Operator einem Dritten einen angemessenen Zugang zu personenbezogenen Daten in Registrierungsdaten gewähren, wenn die Artikel 29-Arbeitsgruppe/Europäisches Datenschutzbüro, ein Gerichtsbeschluss eines zuständigen Gerichts in Bezug auf die DSGVO, die anwendbaren Gesetze oder Verordnungen Anleitungen gegeben haben,*

dass die Bereitstellung bestimmter nicht öffentlicher Elemente von Registrierungsdaten für eine bestimmte Klasse von Dritten zu einem bestimmten Zweck rechtmäßig ist. Registrar und Registry Operator MÜSSEN einen solchen angemessenen Zugang innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem ICANN eine solche Anleitung veröffentlicht, zur Verfügung stellen, es sei denn, gesetzliche Anforderungen verlangen eine frühere Umsetzung.“ [Hervorhebung durch den Unterzeichner]

Diese Maßnahmen zur Vereinbarkeit des WHOIS-Systems mit der DSGVO wurden im Übrigen auch von der Arbeitsgruppe Artikel 29 auf ihrer Plenarsitzung vom 25. Mai 2018 ausdrücklich anerkannt.

B. Rechtliche Würdigung

Die Antragstellerin hat entgegen der Auffassung der Kammer den Verfügungsanspruch gemäß Verfügungsantrag zu 1.) glaubhaft gemacht (siehe hierzu unter I.). Selbst wenn die Kammer an der im Beschluss geäußerten Auffassung festhält, müsste sie eine Verfügung erlassen, notfalls mit einer klarstellenden Einschränkung gemäß dem Hilfsantrag (hierzu unter II.). Auch ein Verfügungsgrund ist gegeben (siehe hierzu unter III.). Sofern die Kammer der sofortigen Beschwerde nicht abhilft und der Senat Zweifel am Bestehen des Verfügungsanspruchs hat, beantragt die Antragstellerin, dass der Senat die aus seiner Sicht rechtserheblichen Fragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegt (hierzu unter IV.), in einem Fall, der für die Antragstellerin von erheblicher Bedeutung ist, wie auch für alle an dem von ihr entwickelten Domainsystem Beteiligten (siehe unter V.).

I. Der Verfügungsanspruch gemäß Verfügungsantrag zu 1.)

Entgegen der Rechtsauffassung der Kammer besteht der Verfügungsanspruch gemäß Verfügungsantrag zu 1.).

Es ist unstrittig, dass die Antragsgegnerin vorliegend aus dem RAA mit der Antragstellerin die vertragliche Pflicht hat, im Rahmen der Domainnamenregistrierung Admin-C und Tech-C Daten zu erheben.

Das Landgericht hat den Verfügungsanspruch aus Vertrag allein unter Bezugnahme auf Art. 5 (1) b) und c) DSGVO mit der Begründung abgelehnt, dass die Erhebung der Daten nicht notwendig sei. Das Landgericht verkennt jedoch, dass es verschiedene rechtmäßige Wege gibt, diese Daten zu erheben und dass die Erhebung der Daten notwendig ist, um die von der Antragstellerin festgelegten Zwecke zu erreichen.

Sofern auch nur ein rechtmäßiger Weg zur Erhebung der streitgegenständlichen Daten besteht (und vorliegend gibt es mehrere), kann der Verfügungsanspruch nicht verneint werden. Wenn es einen rechtmäßigen Weg gibt, muss der Verpflichtete, hier die Antragsgegnerin, eben genau

diesen einen Weg wählen. Nur weil eine vertragliche Verpflichtung möglicherweise auch in rechtswidriger Weise erfüllt werden kann, folgt daraus nicht, wie es das Landgericht anscheinend angenommen hat, dass der Schuldner, hier die Antragsgegnerin, auch die Erfüllung in rechtmäßiger Weise verweigern kann.

Erstens kann die Antragsgegnerin ihrer Verpflichtung zur Erhebung der streitgegenständlichen Admin-C und Tech-C Daten fraglos nachkommen, wenn diese Daten gar keine personenbezogenen Daten des Admin-C und Tech-C enthalten (hierzu unter 1.). Zweitens ist die Erhebung der streitgegenständlichen Daten in rechtlich zulässiger Weise auch dann möglich, wenn es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt (hierzu unter 2.).

1. Die Erhebung von Admin-C und Tech-C Daten ist rechtmäßig – es besteht keine Verpflichtung zur Erhebung personenbezogener Daten

Es steht außer Frage, dass die Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten rechtmäßig ist. In erster Linie sind die Informationen betreffend Admin-C und Tech-C nicht notwendigerweise Informationen über natürliche Personen; es kann sich vielmehr auch um Informationen über juristische Personen oder eine Funktion (d.h. Domain-Administrator) handeln. Weder das RAA noch die Temporäre Spezifikation erfordern diesbezüglich die Erhebung personenbezogener Daten einer natürlichen Person.

Die DSGVO ist indes nur anwendbar, wenn Daten natürlicher Personen betroffen sind (vgl. bereits den Titel der DSGVO, der vom Schutz natürlicher Personen spricht; Verfügungsantrag S. 18; vgl. auch Erwägungsgrund 170 zur DSGVO). In Erwägungsgrund 14 der GDPR heißt es zudem:

„Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.“

Dies bedeutet, dass es auf die DSGVO von vornherein nicht ankommt, soweit keine Daten über natürliche Personen erhoben wird. Die Antragsgegnerin ist in diesem Fall allemal dazu vertraglich verpflichtet, die Daten zu erheben und die Nichterhebung verletzt den Vertrag mit der Antragstellerin. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nicht auf die Erhebung personenbezogener Daten gerichtet, sondern auf die Erhebung von Admin-C- und Tech-C-Daten. Die Antragsgegnerin hingegen erklärt, dass sie keine Admin-C- oder Tech-C-Daten erheben wird, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt oder nicht.

Dennoch weist die Kammer den Verfügungsantrag insgesamt zurück. Sie vertritt mithin die Auffassung, dass die Erhebung von Admin-C und Tech-C Daten gegen die DSGVO

verstößt, selbst insoweit die DSGVO im Falle nicht personenbezogener Daten wie beschrieben gar nicht anwendbar ist. Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht hat die Klägerin daher einen gesonderten alternativen Verfügungsantrag gestellt (vgl. unter II.).

2. Die Erhebung von Admin-C und Tech-C Daten ist auch dann rechtmäßig wenn personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden

Die Erhebung von Admin-C und Tech-C Daten ist aber auch dann in rechtmäßiger Weise möglich, wenn es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Alle Anforderungen der DSGVO an die rechtmäßige Erhebung personenbezogener Daten sind vorliegend ohne weiteres erfüllt.

Gemäß der DSGVO müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Die Daten müssen nach Art. 5 (1) b) DSGVO für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden (hierzu unter a.) und nach Art. 5 (1) c) DSGVO dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das notwendige Maß beschränkt sein (hierzu unter b.). Außerdem müssen die Daten nach Art. 5 (1) a) DSGVO i.V.m. Art. 6 DSGVO auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden (hierzu unter c.).

Wie eingangs erwähnt, und nachfolgend im Einzelnen dargelegt, können sämtliche dieser Anforderungen ohne Weiteres erfüllt werden:

a. Die Verarbeitung ist zweckmäßig (Art. 5 (1) b) DSGVO)

Die Kammer ist der Meinung, dass die Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten nicht erforderlich sei, um einen legitimen Zweck zu erreichen (Beschluss, S. 6 mit Bezugnahme, ohne weitere Unterscheidung, auf Art. 5 (1) b) und c) DSGVO).

Diese Auffassung ist nicht haltbar. Die Kammer hat weder den legitimen Zweck der Erhebung der Daten für den Admin-C und den Tech-C richtig erfasst, noch hat sie den Grundsatz der Datenminimierung im Verhältnis zu diesem tatsächlichen Zweck geprüft.

Die Zwecke, zu denen bestimmte Daten erhoben werden, werden vom Verantwortlichen selbst festgelegt (Art. 5 (2) DSGVO). Die Beschwerdeführerin hat insbesondere für die hier in Rede stehenden Admin-C und Tech-C Daten folgenden Zweck in ihrer Temporären Spezifikation in Ziffer 4.4.7 festgehalten:

Ermöglichung der Veröffentlichung von technischen und administrativen Anlaufstellen für die Verwaltung der Domainnamen auf Antrag des Inhabers des registrierten Namens.

Dieser Zweck beinhaltet notwendiger Weise auch die Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten, wenn diese vom Registrierenden angeboten werden (vgl. oben unter II.1.) und führt zur Verwirklichung von wichtigen Zielen wie unter anderem, die Kommunikation zu ermöglichen (vgl. Ziffern 4.4.5 und 4.4.6 Temporäre Spezifikation). Gleichzeitig unterliegt die Veröffentlichung personenbezogener Daten natürlicher Personen bzw. deren Weitergabe an Dritte zusätzlichen Voraussetzungen, die sicherstellen, dass die Anforderungen der DSGVO erfüllt sind: Personenbezogenen Daten werden (a) nur dann veröffentlicht, wenn der Betroffene dieser Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt hat und (b) sie werden nur an Dritte herausgegeben, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen können (siehe oben unter VIII.).

Zudem dient die Datenerhebung gleichzeitig dazu, berechnete Interessen, wie den Verbraucherschutz, die Untersuchung von Cyberkriminalität, die Bekämpfung von DNS Missbrauch und den Schutz von geistigen Eigentumsrechten, zu fördern (Ziffer 4.4.8 Temporäre Spezifikation) und sie bietet die Möglichkeit, den angemessenen Anforderungen von Strafverfolgungsbehörden nachzukommen (Ziffer 4.4.9 Temporäre Spezifikation).

Die Antragstellerin hat bereits ausführlich dargelegt, warum die Erhebung von Admin-C und Tech-C Daten dazu beiträgt, diese Ziele zu erreichen. Der Registrierende hat die Möglichkeit, seine Aufgaben an einen Experten zu delegieren. Und bei berechtigtem Interesse ist es entscheidend, dass die Strafverfolgungsbehörden oder Markeninhaber in der Lage sind, a) festzustellen, ob solche Aufgaben delegiert wurden und wenn ja, b) die Identität derjenigen Person feststellen zu können, an die die Aufgabe delegiert wurde.

Die Klägerin hat in ihrem Verfügungsantrag unter IV. 1. und 2. (Seite 7/8) bereits ausführlich dazu vorgetragen, dass die Antragstellerin diese Zwecke verfolgt und welche Vorteile sie bringen.

Diese Zwecke sind festgelegt, eindeutig und legitim im Sinne des Art. 5 (1) b) DSGVO:

i. Der Zweck ist festgelegt und eindeutig

Die Anforderungen „festgelegt“ (englisch: „specified“) und „eindeutig“ (englisch: „explicit“) ergänzen sich gegenseitig insoweit, als erstgenannte, formale Anforderung auf das bezogen wird, was eindeutig und als solches – als „Akt der Selbstbindung“ – festzulegen ist (Härting DSGVO Rn. 95; Wolff in Schantz/Wolff DatenschutzR Rn. 402; Paal/Pauly, DSGVO, 2. Auflage 2018, Art. 5 Rn. 26).

Der Zweck, die Veröffentlichung von technischen und administrativen Kontakten zu ermöglichen, welcher notwendigerweise die Erhebung der Daten umfasst, ist in der Temporären Spezifikation in Ziffer 4.4.7 festgelegt und eindeutig.

Darüber hinaus bestimmt Ziffer 4.5.1. der Temporären Spezifikation, dass die Verarbeitung der in der Temporären Spezifikation aufgeführten Daten notwendig ist, um die in der Temporären Spezifikation identifizierten legitimen Interessen, einschließlich der in Ziffer 4.4.8 und 4.4.9 genannten Interessen, zu erreichen.

ii. Der Zweck ist legitim

Die Erhebung der Daten erfolgt auch für *legitime* Zwecke.

Sowohl in Art. 6 (1) a) DSRL als auch lit. a Europaratskonvention 108 wurde „legitimate“ bisher als „rechtmäßig“ übersetzt (BeckOK DSGVO, Art. 5 Rn. 17). Die neue Übersetzung der DSGVO („legitim“) spricht jedoch für ein weiteres Verständnis.

(1) Die Art. 29-Gruppe geht davon aus, dass ein Ziel legitim ist, wenn es mit der Rechtsordnung insgesamt im Einklang steht (Art. 29-Gruppe, WP 203 v. 2.4.2013, 19 f.). Es kommt also nicht darauf an, ob die Verarbeitung zu diesem Zweck gem. Art. 6 (1) DSGVO rechtmäßig ist, sondern ob es sich um einen von der Rechtsordnung missbilligten Zweck handelt (z.B. der Diskriminierung bestimmter Personengruppen aus rassistischen Motiven, vgl. Helbig K&R 2015, 145 (146); so auch Ehmann/Selmayr, Art. 5 Rn. 15). Es handelt sich also allenfalls um einen eher groben Filter.

Dass die Verarbeitung der Admin-C und Tech-C Daten nach dieser Auslegung legitim ist, kann nicht bezweifelt werden. Die Arbeitsteilung ist legitim und von der Rechtsordnung gebilligt. Ohne sie würde das Wirtschaftsleben, wie wir es heute kennen, nicht existieren. Auch ist diese Option der Delegation in den Fällen notwendig, in denen sich der Registrant selbst nicht in der Lage sieht, den administrativen und technischen Aufgaben im Zusammenhang mit einer Domain gerecht zu werden. Darüber hinaus ist in einem solchen Fall der Delegation die Datenerhebung erforderlich, um weitere legitime Zwecke des Domainnamensystems zu erfüllen. Dritte müssen in der Lage sein, Admin-C und Tech-C als Vertreter für administrative oder technische Angelegenheiten zu identifizieren, und Dritte, zum Beispiel Strafverfolgungsbehörden oder Markeninhaber, müssen in der Lage sein, diese Personen bei rechtlichen oder technischen Fragen zu kontaktieren.

(2) Nach anderer Auffassung ist eine Änderung der Bedeutung von „legitim“ abzulehnen (Paal/Pauly, Art. 5 Rn. 28). Hiernach entspricht der Wortlaut zwar nicht mehr der Formulierung in Art. 6 (1) b) DSRL („rechtmäßig“). Allerdings seien die Formulierungen in der englisch- („legitimate“) und in der französischsprachigen Fassung („légitimes“) unverändert geblieben (vgl. nochmals Paal/Pauly, Art. 5 Rn. 28). Außerdem seien rechtmäßig und legitim als gleichwertig zu betrachten. Nach dieser Mindermeinung ist also der Zweck immer dann legitim, wenn die Datenerhebung rechtmäßig erfolgt.

Da dies vorliegend der Fall ist (vgl. hierzu unter c.), kommt es nicht darauf an, welcher Meinung sich die Kammer oder der Senat diesbezüglich anschließt.

Sofern der Senat jedoch vorliegend die Legitimität des Zwecks der Datenerhebung bezweifelt und die Frage der Auslegung des legitimen Zwecks für streitentscheidend hält, beantragen wir, diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen (hierzu unten unter IV.).

b. Die Verarbeitung ist angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt (Art. 5 (1) c) DSGVO)

Entgegen der Auffassung des Landgerichts (Beschluss, S. 6) ist die Verarbeitung der Admin-C und Tech-C Daten auch vor dem Hintergrund der Datenminimierung für die beschriebenen Zwecke angemessen.

Das Landgericht verkennt die festgelegten und eindeutigen Zwecke in seinem Beschluss und setzt die Frage der Notwendigkeit der Erhebung der Daten nicht in das richtige Verhältnis zu diesen Zwecken. Denn die Kammer führt aus, dass die Datenerhebung nicht notwendig sei, um strafrechtlich relevante Verstöße oder Sicherheitsprobleme zu vermeiden (Beschluss, S. 6-7).

Erstens, ist diese Schlussfolgerung des Landgerichts falsch. Die Erhebung von Admin-C- und Tech-C-Daten – sofern vom Registrierenden bereitgestellt – ist notwendig, um die Sicherheit des Domain-Systems zu verbessern und Strafverfolgungsbehörden und anderen Dritten die Möglichkeit zu geben, den vom Registrierenden autorisierten Admin-C und Tech-C zu identifizieren und zu kontaktieren.

Darüber hinaus wird diese von der Kammer aufgeworfene Frage erst im Zusammenhang mit der Frage des berechtigten Interesses nach Art. 6 (1) f) GDPR relevant (und darauf werden wir in Abschnitt I.2.c.ii weiter unten zurückkommen). Stattdessen fragt Art. 5 (1) c) GDPR, ob die Daten ausreichen, um den legitimen Zweck zu erfüllen. Die richtige Frage im Kontext von Art. 5 (1) c) GDPR ist daher, ob die Datenerhebung notwendig ist, um dem Registrierenden die Möglichkeit zu geben, zusätzliche technische und administrative Kontakten für die Verwaltung des Domainnamens zu benennen.

Und diese Frage kann nur mit „ja“ beantwortet werden.

Wie dargelegt, besteht der Zweck der Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten zunächst darin, dem Registrierenden – wenn gewünscht – die Möglichkeit zu geben, dass die registrierte Domain technisch und administrativ anderweitig betreut wird, sei es bspw. durch einen geeigneten Servicedienstleister oder einen bestimmten Mitarbeiter des

Unternehmens. Dies ist nur möglich, wenn diese Personen auch tatsächlich als Kontaktpersonen hinterlegt sind und bei einem berechtigten Interesse kontaktiert werden können.

Dass auch ein tatsächliches Bedürfnis der Registrierenden besteht, Dritte als Admin-C oder Tech-C zu benennen, ist durch die von der Antragsgegnerin vorgelegte eidesstattliche Versicherung (Anlage AG 1) belegt. Bei fast fünf Millionen der ca. zehn Millionen registrierten Domains unterscheidet sich der Registrierende vom Admin-C oder Tech-C. Dies geschieht auch aus gutem Grund. Denn der Admin-C und der Tech-C übernehmen gegenüber dem Registrierenden vertragliche Rechte und Pflichten und sind damit Anlaufstelle für ganz unterschiedliche Aufgaben und Personen. So wird im UDRP-Verfahren der Nachweis einer wirksamen Zustellung einer Beschwerde auch dadurch geführt, dass die Beschwerde dem Admin-C und Tech-C zugesandt wird. Der Admin-C hat nach der Rechtsprechung des BGH Überwachungspflichten und kann somit beispielsweise von einem Markeninhaber als Störer haftbar gemacht werden. Die rechtliche Relevanz dieser Positionen erkennt im Übrigen auch die Antragsgegnerin an. Denn in ihrem Vertrag mit dem Registrierenden weist sie gemäß dem Abschnitt zur Übertragung der Inhaberschaft des Master Domain Registration Agreements ausdrücklich auf die Rechte des Admin-C hin, der unter anderem die Domain transferieren kann. Wenn der Admin-C also anstatt des Domaininhabers die Antragsgegnerin zwecks Übertragung einer Domain kontaktiert, **muss** sie sich mit dem Admin-C auseinandersetzen (vgl. Anlage AS 12, Abschnitt „ÜBERTRAGUNG DER INHABERSCHAFT“).

Die von der Antragsgegnerin in ihrer Schutzschrift zitierte Stellungnahme der Artikel 29 Gruppe betrifft im Übrigen einen völlig anderen Aspekt der DSGVO und ist daher vorliegend nicht relevant. Denn sie bezieht sich allein auf die Frage, welche Daten wann bei WHOIS zu veröffentlichen sind. Die Erhebung der Admin-C oder Tech-C Daten wird hierin nicht in Frage gestellt. Vielmehr hat die Artikel 29 Gruppe zuletzt die Umsetzung der Temporären Spezifikation der Antragstellerin und die hierin zum Ausdruck kommende Struktur des Domainsystems einschließlich WHOIS aus datenschutzrechtlicher Sicht begrüßt.

Diese Möglichkeit sollte den Registrierenden auch weiterhin offenstehen, denn die Erfassung der Admin-C oder Tech-C Daten ist – wenn sie angegeben werden – auch für die Erreichung des Zwecks angemessen. Der Grundsatz der Datenminimierung setzt sich hierbei aus drei Anforderungen an die Datenverarbeitung zusammen, die sich alle am Zweck der Datenverarbeitung ausrichten und zusammen die drei Stufen der Verhältnismäßigkeitsprüfung widerspiegeln (Beck OK DSGVO, Art. 5 Rn. 24). Diese sind vorliegend unproblematisch erfüllt:

i. Die Daten sind erheblich

Zunächst müssen die Daten für den verfolgten Zweck erheblich sein. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung entspricht dies der Frage, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten geeignet ist, um ein legitimes Ziel zu erreichen (Beck OK DSGVO, Art. 5 Rn. 24).

Die Verarbeitung der vom Registrierenden angegebenen Admin-C und Tech-C Daten ist geeignet, die benannte Person und damit das oben dargelegte Ziel zu erreichen. Es wird sichergestellt, dass die Domain in technischer und administrativer Hinsicht über zusätzliche Ansprechpartner neben dem Registrierenden verfügt, wenn der Registrierende dies für erforderlich hält.

ii. Die Daten sind auf das notwendige Maß begrenzt

Darüber hinaus muss die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die verfolgten Zwecke notwendige Maß begrenzt sein („limited to what is necessary“; vgl. Ehmann/Selmayr, Art. 5 Rn. 22). Der Grundsatz der Datenminimierung zeichnet insoweit das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit nach, das bereits alle Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 (mit Ausnahme der Einwilligung) beinhalten. Schließlich müssen die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, dem Zweck angemessen sein („adequate“). Dies geht über die bloße Erheblichkeit für den Zweck hinaus und verlangt eine wertende Betrachtung, ob die Verarbeitung von Daten in diesem Umfang im engeren Sinne verhältnismäßig ist (BeckOK DSGVO, Art. 5 Rn. 26; Paal/Pauly/Frenzel, Art. 5 Rn. 35; Dammann/Simitis DSRL Art. 6 Rn. 11).

Auch diese Voraussetzung ist vorliegend unproblematisch zu bejahen.

Vorliegend werden nur Daten erhoben, die zur Erreichbarkeit des angegebenen Admin-C bzw. Tech-C führen. Im Falle eines berechtigten Interesses benötigen beispielsweise Strafverfolgungsbehörden oder Markeninhaber die Kontaktdaten von Admin-C und Tech-C, um diese Person bei berechtigtem Interesse identifizieren und kontaktieren zu können.

Es werden jedoch keine Daten erhoben, die nicht im Zusammenhang mit dem legitimen Zweck stehen. Die erhobenen Daten beschränken sich daher auf das Notwendige. Die Verarbeitung der jeweils erhobenen Admin-C- und Tech-C-Daten ist daher ebenfalls notwendig und auch im engeren Sinne verhältnismäßig.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt damit entgegen der Meinung der Kammer im Einklang mit Art. 5 (1) b) und c) der DSGVO.

c. Die Verarbeitung ist rechtmäßig (Art. 5 (1) a) i. V. m. Art. 6 DSGVO)

Auch die weitere Voraussetzung eines Rechtfertigungsgrundes nach Art. 6 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist erfüllt.

Die Kammer hat sich mit den von der Beschwerdeführerin vorgetragene Argumenten für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nicht auseinandergesetzt. Die Antragstellerin nimmt daher Bezug auf ihren Verfügungsantrag (B. I. 2-4, S. 18.22) und führt hierzu ergänzend aus wie folgt:

Erwägungsgrund 40 zur DSGVO besagt, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn die personenbezogenen Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus der DSGVO ergibt. Art. 6 (1) DSGVO nimmt diesen Grundsatz durch die Anforderung auf, dass eine der dort geregelten Rechtsgrundlagen vorliegen muss.

Vorliegend werden personenbezogene Admin-C und Tech-C Daten gemäß Art. 6 (1) DSGVO nur dann erhoben, wenn in diese Verarbeitung eingewilligt wird (unten i.). Zudem ist die Erhebung für die Erfüllung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Registrierenden und dem Admin-C bzw. dem Tech-C erforderlich (unten ii.). Schließlich besteht auch ein berechtigtes Interesse an der entsprechenden Datenerhebung (unten iii.).

i. Die Daten werden mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet – Art. 6 (1) a) DSGVO

Die Erhebung von personenbezogenen Daten bezüglich der Admin-C und Tech-C Daten ist wie dargestellt freiwillig. Die Daten werden nur dann verarbeitet, wenn der Registrierende diese Details bei der Registrierung angibt, wobei der Registrierende die Einwilligung der betroffenen Person einholen muss, Ziffer 3.7.7.6 RAA.

Wenn der Registrierende personenbezogene Daten von natürlichen Personen angibt, muss der Registrierende versichern, dass er eine ordnungsgemäße Einwilligung eingeholt hat. Sofern die Antragsgegnerin hieran Zweifel haben sollte, ist sie nicht gehindert, sich das Vorliegen der Einwilligung nachweisen zu lassen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass die Daten nur dann mittels des WHOIS-Systems veröffentlicht werden, wenn der Admin-C bzw. der Tech-C auch dieser Veröffentlichung zugestimmt hat. Andernfalls werden die Daten im WHOIS durch „REDACTED FOR PRIVACY“ ersetzt, Ziffer 2.2 der Temporären Spezifikation. Eine Kontaktaufnahme bleibt über ein anonymisierte E-Mail oder Webformular möglich, Ziffer 2.5.1 Temporären Spezifikation.

Letztlich kann der Registrar (die Antragsgegnerin) dem Admin-C und dem Tech-C die Möglichkeit geben, die Einwilligung zur Veröffentlichung zusätzlicher Kontaktinformationen gemäß Ziffer 2.4 des Anhangs A zu erteilen (Ziffer 7.2.2 Temporäre Spezifikation).

Damit ist bereits die Erhebung personenbezogener Daten im Endeffekt von einer Einwilligung abhängig. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten erfolgt nur dann, wenn auch in diese Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt wurde. Die Verarbeitung der Daten ist damit von einer Einwilligung gedeckt und damit rechtmäßig im Sinne von Art. 6 (1) a) DSGVO.

Diese Einwilligung widerspricht auch nicht dem Kopplungsverbot in Art. 7 (4) DSGVO. Denn die Registrierung bleibt ja auch ohne die Angabe von personenbezogenen Admin-C und Tech-C Daten eines Dritten möglich. Der Registrierende kann die Rolle des Admin-C und des Tech-C auch selbst übernehmen oder eine juristische Person benennen. Es ist lediglich eine zusätzliche Dienstleistung des Registrars, dass bei Bedarf ein Dritter die Rolle des Admin-C und Tech-C übernehmen kann und dann entsprechende Angaben gemacht werden.

Folglich kann die Antragsgegnerin ihrer vertraglichen Verpflichtung der Erhebung von Admin-C und Tech-C Daten jedenfalls dadurch nachkommen, indem der Registrierende eine Einwilligung der benannten Personen einholt, wenn personenbezogene Daten natürlicher Personen angegeben werden sollen, oder indem der Registrierende keine personenbezogenen Daten hinsichtlich Admin-C und Tech-C angibt.

Auf diese Option geht die Antragsgegnerin in ihrer Schutzschrift nicht ein. Eine Stellungnahme des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin in anderem Zusammenhang zeigt aber, dass zumindest der Prozessbevollmächtigte diese Lösung nicht mag, weil ihre praktische Umsetzung im elektronischen Prozess zu implementieren ist und dies mit entsprechendem Aufwand verbunden wäre. Im benannten „GDPR Domain Industry Playbook“ wird das dann so formuliert:

„Da eine einwilligungsbasierte Verarbeitung ein hohes Risiko für die Beteiligten birgt und bei bestimmten Verarbeitungsarten sogar unmöglich sein kann, enthält das in diesem Papier beschriebene Modell keine Vorschläge für eine einwilligungsbasierte Verarbeitung. Obwohl es für die beteiligten Parteien möglich ist, eine solche Verarbeitung einzuführen, sollte eine einvernehmliche Verarbeitung aufgrund der damit verbundenen Risiken von der ICANN nicht zwingend verlangt werden“

Auch dieses „Playbook“ sagt aber nicht, dass die Einholung der Einwilligung nicht möglich ist. Ganz im Gegenteil: Es impliziert, dass die Einholung mit entsprechender Umstellung des Registrierungsprozesses selbstverständlich möglich ist.

**ii. Die Datenverarbeitung ist zur Vertragserfüllung erforderlich -
Art. 6 (1) b) DSGVO**

Darüber hinaus ist die Verarbeitung der Admin-C und Tech-C Daten auch deswegen rechtmäßig, weil sie zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist.

Die Formulierung „Erfüllung *eines* Vertrags“ macht deutlich, dass es für die Anwendbarkeit von Art. 6 (1) b) DSGVO nicht darauf ankommt, dass der Vertragspartner des Betroffenen und der die Daten verarbeitende Verantwortliche personenidentisch sind (vgl. auch Erwägungsgrund 44 zur DSGVO). Erforderlich ist nach dem Wortlaut vielmehr allein, dass der Betroffene Vertragspartei ist. Demnach kann Art. 6 (1) b) DSGVO auch Datenverarbeitungen durch unbeteiligte Dritte legitimieren, soweit diese für die Erfüllung eines Vertrags, deren Partei der Betroffene ist, erforderlich sind (BeckOK DSGVO, Art. 6 Rn. 30). Diese Erforderlichkeit ist gegeben, wenn der Vertrag ohne Verarbeitung der Daten nicht im geltend gemachten Umfang erfüllt werden könnte (Paal/Pauly, Art. 6 Rn. 14).

So liegt der Fall hier.

Zwischen dem Registrierenden und dem Admin-C bzw. Tech-C besteht jeweils ein Rechtsverhältnis bezüglich der Übernahme der entsprechenden Aufgaben für den Registrierenden. Oftmals wird ein Dienstleistungsvertrag mit einem Serviceprovider vorliegen, oder aber die angegebene Person steht in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis mit einer juristischen Person. Andernfalls liegt zwischen Domaininhaber und Admin-C und Tech-C jedenfalls ein Auftrag im Sinne von § 662 BGB oder bei Entgeltlichkeit eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne von § 675 BGB vor (vgl. Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Auflage, § 7 Rn. 24). Um die entsprechenden Pflichten erfüllen zu können, müssen die Daten des Admin-C bzw. des Tech-C verarbeitet werden, denn ansonsten kann der Admin-C bzw. der Tech-C mangels Angabe seiner Daten die übernommenen Aufgaben nicht erfüllen, da er nicht kontaktiert werden kann.

Folglich dient die Erhebung der Vertragserfüllung. Die begrenzt erhobenen Kontaktdaten sind für diese Vertragserfüllung auch erforderlich.

iii. Berechtigtes Interesse - Art. 6 (1) f) DSGVO

Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung auch gemäß Art. 6 (1) f) DSGVO erlaubt. Denn die Verarbeitung etwaiger personenbezogener Daten ist auch im berechtigten Interesse der Verantwortlichen und Dritter, Art. 6 (1) f) DSGVO.

Gemäß Art. 6. (1) f) DSGVO ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig, wenn:

„die Verarbeitung [...] zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich [ist], sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Art. 6 (1) f) DSGVO ist die zentrale Interessenabwägungsklausel der DSGVO, die einen eigenständigen Erlaubnistatbestand enthält und nicht etwa als „letztes Mittel“ anzusehen ist (vgl. BeckOK DSGVO, Art. 6 Rn. 45; Ehmann/Selmayr, Art. 6 Rn. 15; Art.29-Datenschutzgruppe, WP 207, S. 11 und S. 62). Die Vorschrift erfordert die Abwägung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten mit den Interessen, Grundrechten oder Grundfreiheiten der betroffenen Person (vgl. Erwägungsgrund 47 zur DSGVO; Ehmann/Selmayr, Art. 6 Rn. 22). Die Darlegungslast hinsichtlich der Rechte der betroffenen Person liegt ausweislich des Wortlauts des Art. 6 (1) f) DSGVO (*„sofern nicht die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person [...] überwiegen“*) beim Betroffenen (BeckOK DSGVO, Art. 6 Rn. 52).

Das berechnigte Interesse der Verantwortlichen und Dritter an der Verarbeitung überwiegt dasjenige des Admin-C bzw. Tech-C.

Das in die Abwägung einzustellende „berechnigte Interesse“ des Verantwortlichen oder Dritten ist weit zu fassen (BeckOK DSGVO, Art. 6 Rn. 48). Beispiele für ein berechnigtes Interesse sind die Betrugsprävention, Direktwerbung (Erwägungsgrund 47 zur DSGVO) oder die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit (Erwägungsgrund 49 zur DSGVO).

Bei der Interessenabwägung sind zudem auf Seiten der betroffenen Personen *„die vernünftigen Erwartungen [...], die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen“* zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, ob die *„betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird“* (Erwägungsgrund 47 zur DSGVO).

Das berechnigte Interesse der Verantwortlichen bzw. der Dritten ergibt sich dabei vorliegend aus folgenden Überlegungen:

Erstens haben die Registrierenden, die Antragstellerin, als auch jedwede Dritte ein berechnigtes Interesse an der Datenverarbeitung, denn diese trägt dazu bei, die sichere Funk-

tionsweise des eindeutigen Identifikationssystems des Internets sicherzustellen. Die Antragstellerin hat bereits im Detail dargelegt, warum es für den Registrierenden wichtig ist, Aufgaben in Bezug auf den Domainnamen an einen Admin-C oder Tech-C delegieren zu können. Diese Funktionen sind wesentlicher Bestandteil des Domainnamen Systems. Zudem tragen die Daten dazu bei, einen Rahmen für Verbraucherschutz, Untersuchung von Cyberkriminalität, DNS Missbrauchsbekämpfung und Schutz von Immaterialgüterrechten zu schaffen und sie unterstützen die Bedürfnisse von Strafvollstreckungsbehörden (vgl. Ziffern 4.4.8 und 4.4.9 Temporäre Spezifikation).

Zweitens ergibt sich ein berechtigtes Interesse sowohl des Registrierenden, als auch jedweder Dritter, an der Datenverarbeitung vorliegend unter anderem daraus, dass dem Registrierenden durch den Admin-C und den Tech-C die Möglichkeit eröffnet wird, missbräuchliche Handlungen effektiv zu adressieren. Wird beispielsweise eine Website kompromittiert, oder ein ehemals seriöser E-Mail-Server beginnt Spam zu versenden oder die Systeme eines Unternehmens werden mit einem Virus infiziert (zusammen „Online-Betrug“), so ist es jeweils für die Abwendung weiteren Schadens von besonderer Bedeutung, dass diejenigen Stellen, die Abhilfe leisten können, ohne Verzögerung informiert werden. Dabei handelt es sich häufig um den Admin-C oder Tech-C. Gerade wenn Domaininhaber es für erforderlich halten, einen Admin-C oder Tech-C zu benennen, etwa weil es sich bei dem Domaininhaber um ein großes Unternehmen handelt (das unter den angegebenen Domaininhaber-Kontaktdaten nur schwer erreichbar ist) oder um eine natürliche Person (die über nicht ausreichende technische Erfahrung verfügt), ist es besonders wichtig, die Daten von Admin-C oder Tech-C zu erheben. Denn die Domaininhaber sind in diesen Fällen möglicherweise nicht gleich geeignet, den Online-Betrug rechtzeitig abzustellen, so dass der Schaden durch die Verzögerung perpetuiert wird, etwa wenn ein infiziertes Computersystem als Teil eines Botnets beginnt, selbst schädliche Viren zu verbreiten. Folgte man der Auffassung des Landgerichts Bonn, so müsste in all diesen Fällen zunächst der Domaininhaber kontaktiert werden, dessen Reaktion gerade in den beschriebenen Fällen deutlich langsamer ausfallen dürfte. Auch werden die Interessen von Kindern geschützt, denn Personen die Kinderpornografie verbreiten, sind besser zu verfolgen, wenn mehr Informationen über die Personen zur Verfügung stehen, die hiermit in Zusammenhang stehen.

Drittens ergibt sich ein berechtigtes Interesse sowohl des Registrierenden, als auch jedweder Dritter daraus, dass der Admin-C, wenn sich der Registrierende im Ausland befindet, als inländischer Verwalter der Domain fungieren kann, der – dies liegt im Interesse des Registrierenden – beispielsweise die Domain beim Registrierenden verlängern bzw., sofern der Registrierende die Verlängerung automatisch vornimmt, sicherstellen kann, dass entsprechende Verlängerungsgebühren bezahlt werden, so dass es nicht zum Domainverlust kommt. Für Dritte steht mit dem Admin-C bei ausländischem Domaininhaber ein inländischer Ansprechpartner zur Verfügung, der regelmäßig besser erreichbar sein wird als der Domaininhaber, der zudem inländischer Zustellungsbevollmächtigter

des Domaininhabers sein kann (BeckOK MarkenR/Thalmaier MarkenG § 15 Rn. 173, beck-online) und – neben dem möglicherweise schwerer greifbaren ausländischen Domaininhaber – in gewissem Umfang für die Domain haftet (Hoeren/Sieber/Holznapel MMR-HdB, Teil 18.2, Rn. 79c, beck-online).

Viertens entstehen berechnigte Interessen, wenn Markeninhaber versuchen, diejenigen aufzufinden, die mit einem Domain Namen ihre Markenrechte verletzen oder wenn gefälschte Produkte über einen bestimmte Domainnamen verbreitet werden. In diesen Fällen ermöglicht die Erhebung der Daten – wenn sie angegeben werden – erweiterte Kontaktaufnahmen mit den Personen, die die Domain registriert haben oder tatsächlich nutzen.

Um die dargelegten berechtigten Interessen zu wahren, ist die Verarbeitung der Kontaktdaten des Admin-C und des Tech-C auch „erforderlich“ im Sinne von Art. 6 (1) f DSGVO. Nur so kann der Registrierende die Möglichkeit nutzen, diese Aufgaben zu delegieren und es wird gleichzeitig die Sicherheit des Systems gewährleistet. Zudem besteht nur so die Möglichkeit missbräuchliche Handlungen effektiv zu adressieren.

Das so zu verstehende berechnigte Interesse der Verantwortlichen und Dritter ist mit den Interessen, Grundrechten oder Grundfreiheiten (insbesondere Art. 7 und 8 der GR-Charta) der betroffenen Person abzuwägen. Die Interessen des Admin-C und des Tech-C **überwiegen das berechnigte Interesse** der Verantwortlichen und Dritter vorliegend **nicht**, aus nachfolgenden Gründen:

Erstens, die als Admin-C oder Tech-C designierte Person erlangt bestimmte Rechte. Dies kann nicht in vollständiger Anonymität erfolgen. Die als Admin-C oder Tech-C designierte Person ist regelmäßig mit der Funktionsweise des Domain Namens Systems vertraut; andernfalls würde sie eine solche Rolle nicht übernehmen. Dass der Registrierende seine personenbezogenen Daten an den Registrar weitergibt, der diese wiederum dem Registry Operator mitteilt, entspricht daher den „vernünftigen Erwartungen“ des betroffenen Admin-C oder Tech-C im Sinne des Erwägungsgrundes 47 zur DSGVO. Der Admin-C oder Tech-C steht regelmäßig in einer rechtlichen Beziehung zum Registrierenden, so dass dieser auch im Sinne des Erwägungsgrundes 47 angesichts der Umstände „vernünftigerweise absehen kann“, dass seine personenbezogenen Daten wie beschrieben verarbeitet werden.

Zweitens, auch wenn dies nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens ist, erfolgt eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten auf der Website WHOIS überhaupt nur dann, wenn der Admin-C bzw. der Tech-C in die Veröffentlichung eingewilligt hat (siehe oben unter A.VIII.). Andernfalls ist nach der Temporären Spezifikation eine Kontaktaufnahme durch eine anonymisierte E-Mail-Adresse oder ein Webformular zu gewährleisten.

Die bloße Erhebung der Admin-C oder Tech-C Daten – ohne deren Veröffentlichung – greift jedoch nicht in gleichem Umfang in die Rechte (insbesondere die Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der GR-Charta) des Betroffenen ein, wie wenn dies bei einer uneingeschränkten Veröffentlichung der Fall wäre. Die Erhebung dieser Daten ist zwingende Folge des Umstands, dass der Dritte die Rolle als Admin-C oder Tech-C übernimmt.

Drittens sieht Erwägungsgrund 49 zur DSGVO ausdrücklich die Betrugsprävention (vgl. dazu obiges Beispiel zum Online-Betrug) sowie auch die Netz- und Informationssicherheit als berechtigte Interessen vor. Dabei handelt es sich evident um deutlich gewichtigere Interessen als „Direktwerbung“, die auch noch als berechtigtes Interesse gilt (Erwägungsgrund 47).

Viertens sieht Ziffer 4.5. der Temporären Spezifikation der Antragstellerin in Hinblick auf die Interessenabwägung gem. Art. 6 (1) f) DSGVO spezifische Maßnahmen vor, um die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung sicherstellen:

4.5.1 Die Verarbeitung der in dieser Temporären Spezifikation genannten begrenzten personenbezogenen Daten ist notwendig, um die identifizierten legitimen Interessen zu erreichen, wie in vielen Kommentaren und Stellungnahmen von Interessengruppen im Rahmen einer 12-monatigen Konsultation der Gemeinschaft dokumentiert ist. Diese Verarbeitung umfasst insbesondere die Speicherung bereits erhobener personenbezogener Daten und die laufende Erhebung personenbezogener Daten;

4.5.2 Das im Interimmodell identifizierte und in dieser Temporären Spezifikation implementierte mehrstufige Zugriffs-Framework für RDDs wurde speziell entwickelt, um die Intrusivität der Verarbeitung zu minimieren und dennoch die notwendige Verarbeitung zu ermöglichen;

4.5.3 Die Verarbeitung im Rahmen des gestaffelten/geschichteten Zugriffsframeworks gemäß dieser Temporären Spezifikation minimiert das Risiko einer unbefugten und ungerechtfertigten Verarbeitung;

4.5.4 Diese Temporäre Spezifikation enthält Anforderungen, um sicherzustellen, dass die Inhaber registrierter Namen über die beabsichtigte Verarbeitung und über ihre Rechte in Bezug auf diese Verarbeitung informiert werden;

4.5.5 Diese Temporäre Spezifikation enthält Anforderungen, um sicherzustellen, dass angemessene Aufzeichnungen über die Verarbeitungstätigkeiten geführt werden, um die in der DSGVO festgelegten Rechenschaftspflichten zu erfüllen.

Schließlich ist im Rahmen der Interessensabwägung auch zu berücksichtigen, dass der Erlaubnistatbestand des Art. 6 (1) f) DSGVO von der prozeduralen Verpflichtung flankiert wird, den Betroffenen über seine (berechtigten) Interessen zu informieren, vgl.

Art. 13 (1) d) bzw. Art. 14 (2) b) DSGVO. Den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen steht zudem ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des Art. 21 DSGVO zu (Ehmann/Selmayr, § 6 Rn. 5; BeckOK DatenschutzR/Albers DS-GVO Art. 6 Rn. 45-54, beck-online). Somit ist auch das – ohnehin nur theoretische – Szenario ausgeschlossen, dass die personenbezogenen Daten eines Tech-C oder Admin-C gegen dessen Willen vorgehalten werden.

All diese Umstände führen zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen Dritter und den Interessen, Grundrechten und Grundfreiheiten des Tech-C und des Admin-C. Die Kammer hat dieses schutzwürdige Interesse in der vergleichenden Betrachtung mit dem Markenregister mit den dort geführten Vertretern auch grundsätzlich anerkannt, ohne jedoch den Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 (1) f) DSGVO zu prüfen.

Die Datenverarbeitung ist daher auch gemäß Art. 6 (1) f) DSGVO rechtmäßig.

Die weiteren Voraussetzungen der DSGVO sind aus Sicht der Antragstellerin offensichtlich erfüllt oder für die hier beantragte Verfügung nicht entscheidend und werden auch von der Antragsgegnerin im Rahmen der Schutzschrift nicht in Abrede gestellt. Sofern die Kammer oder der Senat trotzdem weiteren Vortrag zu bestimmten Voraussetzungen der DSGVO für erforderlich erachtet, bittet die Antragstellerin höflichst um einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis.

II. Zum Hilfsantrag - Ermessen des Gerichts nach § 940 ZPO

Die Antragstellerin hat bereits erläutert, dass es an der Antragsgegnerin ist, die vertragliche Verpflichtung so zu erfüllen, dass dies in rechtmäßiger Weise geschieht. Daher besteht kein Anlass für die Kammer oder den Senat den Verfügungsantrag zu 1.) einzuschränken.

1. Ermessen des Gerichts, § 940 ZPO

Die Antragstellerin erkennt die Befugnis des Gerichts an, eine Entscheidung nach dem eigenen Ermessen zu treffen, um den von der Antragstellerin verfolgten Zweck zu sichern. Die Antragstellerin möchte erneut darauf hinweisen, dass ihrer Ansicht nach für den Schutz der Interessen eine Anordnung gemäß Antrag zu 1.) nötig ist. Wenn die Kammer jedoch lediglich eine bestimmte Art der Erhebung für rechtmäßig erachtet, mag dies durch den Erlass eines Beschlusses, der entsprechende Einschränkungen enthält, zum Ausdruck gebracht werden. Die Antragstellerin stellt daher eine eingeschränkte Formulierung als Hilfsantrag zur Entscheidung. Die Antragstellerin behält sich das Recht vor, diese sofortige Beschwerde hinsichtlich des Antrags zu 1.) weiterzuverfolgen, sollte der Antrag zu 1.) abgewiesen werden.

2. Der Hilfsantrag zu 2.)

Der Hilfsantrag zu 2.) sieht die Erhebung nur vor, wenn die Einwilligung des Admin-C und Tech-C zur Erhebung dieser Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme für administrative und technische Angelegenheiten erfolgt ist, oder wenn von vornherein keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Dieser Antrag ist auf das beschränkt, was die Kammer als geboten anerkennen muss, ganz gleich welcher Auslegung der DSGVO sie folgt. Denn selbst nach der erdenklich striktesten Lesart der DSGVO kann und muss es rechtmäßig sein, freiwillig und unter Einwilligung in die Erhebung seine Kontaktdaten anzugeben, weil man zum (legitimen) Zwecke Unterstützung des Registranten tätig werden will. Hierfür ist auch die Erhebung der im Antrag angeführten Kontaktdaten notwendig, weil dies die heutzutage üblichen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sind. Ferner sind diese Daten notwendig zur eindeutigen Identifikation des Admin-C und des Tech-C, falls diese für Rechtsverletzungen haften. Der Geschädigte muss also in die Lage versetzt werden können, den Admin-C oder Tech-C identifizieren zu können, wenn ein berechtigtes Interesse hierfür besteht. Sofern Bedenken zur Notwendigkeit der Erhebung eines bestimmten Datenelements besteht, mag die Kammer dieses Element streichen.

Zudem muss die Verarbeitung möglich sein, wenn gar keine zusätzlichen persönlichen Daten für den Admin-C und Tech-C erhoben werden, weil die DSGVO dann von vornherein keine Anwendung findet. Im Endeffekt will die Antragsgegnerin den Admin-C und den Tech-C abschaffen, indem sie die Daten nicht länger erhebt.

III. Verfügungsgrund

Der Verfügungsgrund wurde von der Beschwerdeführerin im Rahmen des Antrags auf Erlass der Einstweiligen Verfügung dargelegt (vgl. Verfügungsantrag, S. 22-23). Der diesbezügliche Sachverhalt ist unstrittig, die Beschwerdegegnerin hat im Rahmen der Schutzschrift vom 28. Mai 2018 noch einmal ausdrücklich bestätigt, dass sie *„die Daten für den Admin-C und den Tech-C nicht weiter erheben wird“* (Schutzschrift, S. 5).

Ein Verfügungsgrund ist im Rahmen des § 940 ZPO zu bejahen, wenn die objektiv begründete Gefahr besteht, dass durch Veränderung des status quo die Rechtsverwirklichung der Beschwerdeführerin im zukünftigen Hauptverfahren vereitelt oder erschwert werden könnte (MünchKomm ZPO, § 940 Rn. 9).

Wenn vorliegend der Antrag der Beschwerdegegnerin nicht gewährt würde, würde die Rolle des Admin-C und des Tech-C durch die Antragsgegnerin faktisch abgeschafft werden. Für dies Zeit bis über eine Hauptsacheklage entschieden würde, wäre der Registrant der Möglichkeit beraubt einen Admin-C und/oder Tech-C zur Verwaltung seiner Domain einzusetzen.

Dieses könnte durch eine Entscheidung in der Hauptsache rückwirkend nicht geheilt werden. Selbst wenn es zu einer Nacherhebung der Daten in der Zukunft kommen könnte, würde dies nichts an dem Umstand ändern, dass bis zum Zeitpunkt der Nacherhebung die Rolle des Admin-C und/oder Tech-C faktisch nicht ausgeübt werden konnte. Und der Admin-C und Tech-C erfüllen – wie dargelegt – wichtige Funktionen bei der Unterstützung des Registrierenden in Bezug auf technische oder administrative Fragen und können rechtlich haftbar gemacht werden. Werden die-se Daten nicht länger erhoben, ist eine solche Kontaktaufnahme oder Inanspruchnahme durch Strafverfolgungsbehörden und mögliche Anspruchssteller praktisch ausgeschlossen. Ferner besteht die erhebliche Gefahr, dass weitere Registrars leichtfertigerweise der Auffassung der Antragsgegnerin folgen und auf eine Erhebung der entsprechenden Daten ebenfalls verzichten. Eine dezidierte vorläufige Einschätzung eines deutschen Gerichts stellt hierbei eine wichtige Leitlinie dar.

Die vermeintlichen Beeinträchtigungen sind hierbei denkbar gering. Die Antragsgegnerin wäre lediglich dazu verpflichtet, die rechtmäßig erhaltenen Daten zu erheben. Eine Veröffentlichung dieser Daten ist ja (ohne weitere ausdrückliche Einwilligung) gar nicht mehr vorgesehen.

Wäre die Antragstellerin hierbei auf den Rechtsweg in der Hauptsache verwiesen, wäre mit einer Entscheidung hierzu erst in vielen Jahren zu rechnen. Zudem erscheint aufgrund der im RAA bestehenden Schiedsgerichtsklausel fraglich, ob diese Streitsache in der Hauptsache vor deutsche Gerichte bzw. zum EuGH gelangen würde.

Eine vorläufige Entscheidung hierzu stellt auch keine Vorwegnahme der Hauptsache dar. Die Antragstellerin macht einen vorläufigen Unterlassungsanspruch geltend. Die Antragsgegnerin müsste es lediglich vorläufig unterlassen, weitere Domain Registrierungen derart als zertifizierter Registrar der Antragstellerin zu vertreiben. Die Antragsgegnerin könnte sich auch dazu entscheiden, vertragskonform Daten des Admin-C und Tech-C zu erheben, unter Vorbehalt bis zur Klärung in der Hauptsache.

IV. Fragen an den EuGH und Vorlagepflicht

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die vorliegenden rechtlichen Fragen alle im Sinne der Antragstellerin zu entscheiden sind. In Bezug auf die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO gibt es keine uns bekannte Lesart der Vorschriften, die dazu führt, dass der Verfügungsantrag abzulehnen wäre.

Aus anwaltlicher Vorsicht weisen wir jedoch auf den folgenden Erwägungsgrund 143 der DSGVO hin:

Im Zusammenhang mit gerichtlichen Rechtsbehelfen in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung können einzelstaatliche Gerichte, die eine Entscheidung über diese Frage für erforderlich halten, um ihr Urteil erlassen zu können, bzw. müssen

einzelstaatliche Gerichte in den Fällen nach Art. 267 AEUV den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zur Auslegung des Unionsrechts — das auch diese Verordnung einschließt — ersuchen.

Sofern der Senat folglich zu der Überzeugung kommt, dass der Ausgang dieses Verfahrens von der Auslegung bestimmter Vorgaben der DSGVO abhängt, muss der Senat diese etwaigen Fragen dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorlegen (siehe hierzu unter 1.). Dies gilt ausnahmsweise auch vorliegend im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (hierzu unter 2.).

1. Vorlagefragen an den EuGH - Voraussetzungen für die Vorlagepflicht

Die Voraussetzungen zur Vorlage nach Art. 267 AEUV sind wie folgt: Die (a) Rechtsfragen sind entscheidungserheblich, (b) zu diesen Fragen gibt es noch keine Rechtsprechung des EuGH und (c) die Anwendung des Unionsrechts ist nicht offenkundig (vgl. die Voraussetzungen in EuGH C 283/81, CILFIT).

a) Entscheidungserheblichkeit

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass jedwede Auslegung der im vorliegenden Fall maßgeblichen Vorschriften in Art. 5 und 6 DSGVO dazu führen muss, dass der Verfügungsanspruch dem Grunde nach zu gewähren ist.

Die Kammer ist in ihrer Erstentscheidung dem nicht gefolgt. Maßgebliche Fragen der DSGVO hat die Kammer in einer Weise ausgelegt, die weder in der DSGVO noch in der bisherigen Rechtsprechung oder Literatur wiedergegeben ist. Maßgebliche Vorschriften hat die Kammer nicht geprüft. Wenn die Kammer allerdings an diesem Ergebnis festhalten möchte, müsste sie jedenfalls die im Verfügungsantrag dargelegten Auslegungen der DSGVO berücksichtigen. Sofern der Senat eine andere Auslegung in Betracht zieht, müsste dieser die Frage der Auslegung dem EuGH vorlegen, wenn diese Auslegung entscheidungserheblich im vorliegenden Fall wäre.

b) Keine Rechtsprechung des EuGH

Die Datenschutzgrundverordnung ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Soweit ersichtlich ist zu den hier in Rede stehenden Fragen noch keine Rechtsprechung des EuGH ergangen.

c) Keine Offenkundigkeit

Die Anwendung des Unionsrechts ist aus Sicht der Antragstellerin im Sinne ihrer Auslegung der Vorschriften offenkundig. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

sich die materielle Bewertung der Verordnung gegenüber den Vorgängerbestimmungen aus dem deutschen BDSG im Wesentlichen gleich verhält. Sofern der Senat jedoch Zweifel diesbezüglich hat, sollte der Senat entscheidungserhebliche Auslegungsfragen vorlegen.

2. Das OLG Köln hat eine Vorlagepflicht, obwohl es sich um ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz handelt

Dieses Gericht wäre auch im einstweiligen Rechtsschutz zur Vorlage an den EuGH verpflichtet.

Das OLG Köln entscheidet letztinstanzlich über den Antrag auf einstweilige Verfügung und ist damit konkret vorlageberechtigt (vgl. grundlegend EuGH C-99/00, Lyckeskog).

Zwar entfällt in Fällen des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig die Vorlagepflicht (B. Schima, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, S. 72 ff.). Dies gilt allerdings dann nicht, wenn – wie hier – das Hauptsacheverfahren vor einem Gericht geführt würde, das nicht zur Vorlage berechtigt ist (vgl. EuGH C 107/76, Hoffmann-La Roche; BVerfG 2 BvR 2023/06). Der EuGH hat in der zitierten Entscheidung im Leitsatz festgehalten:

„Artikel 177 Absatz 3 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß ein einzelstaatliches Gericht in einem Verfahren wegen einstweiliger Verfügung zur Vorlage einer Auslegungs- oder Gültigkeitsfrage im Sinne dieser Bestimmung an den Gerichtshof auch dann nicht verpflichtet ist, wenn die im Verfügungsverfahren ergehende Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann, sofern es jeder Partei unbenommen bleibt, ein Hauptverfahren, in dem die im summarischen Verfahren vorläufig entschiedene Frage erneut geprüft werden und den Gegenstand einer Vorlage nach Artikel 177 bilden kann, entweder selbst einzuleiten oder dessen Einleitung zu verlangen.“

Die Vorlagepflicht entfällt nach diesem Urteil nur dann, wenn die Frage im Rahmen der Hauptsache erneut geprüft und eventuell dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt werden kann.

Dem hat sich das Bundesverfassungsgericht angeschlossen (BVerfG 2 BvR 2023/06, Rz. 13):

In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes besteht grundsätzlich keine Vorlagepflicht nach Art. 234 Abs. 3 EG (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. November 1991 - 2 BvR 1642/91 -, NVwZ 1992, S. 360). Art. 234 Abs. 3 EG (früher Art. 177 Abs. 3 EWGV) ist nach der Rechtsprechung des EuGH dahin auszulegen, dass ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit

Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, nicht verpflichtet ist, dem Gerichtshof eine Auslegungsfrage im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels vorzulegen, wenn sich die Frage in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung stellt und die zu erlassende Entscheidung das Gericht, dem der Rechtsstreit danach in einem Hauptsacheverfahren vorgelegt wird, nicht bindet, sofern es jeder Partei unbenommen bleibt, - auch vor den Gerichten eines anderen Gerichtszweigs - ein Hauptverfahren, in dem jede in summarischen Verfahren vorläufig entschiedene Frage des Gemeinschaftsrechts erneut geprüft werden und den Gegenstand einer Vorlage nach Art. 234 EG bilden kann, entweder selbst einzuleiten oder dessen Einleitung zu verlangen (EuGH, Urteile vom 24. Mai 1977, Rs. 107/76, Hoffmann-La Roche/Centrafarm, Slg. 1977, S. 957, Rn. 6, und vom 27. Oktober 1982, verbundene Rs. 35 und 36/82, Morson und Jhanjan/Niederländischer Staat, Slg. 1982, S. 3723, Rn. 10).

Da hier der maßgebliche Vertrag eine Schiedsklausel enthält, nach der in der Hauptsache ein Schiedsverfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika zu führen wäre, ist dieses Gericht das einzige, das die oben angeführten Fragen an den EuGH stellen kann und sie daher auch stellen muss, wenn es diese Fragen für rechtserheblich hält.

Die Antragstellerin regt für den Fall einer Vorlage an den EuGH an, dass der Senat beantragen sollte, dass das Verfahren im Wege des beschleunigten Verfahrens nach Art. 105 Abs. 1 VfO-EuGH geführt wird.

V. Zum Streitwertinteresse

Dieses Verfahren und die im Verfahren gegenständlichen Rechtsfragen sind imminent wichtig für die Antragstellerin. Denn vorliegend geht es um den Erhalt einer Vertrags- und Verwaltungsstruktur für ihre Domain Namen, die auch auf die Positionen des Admin-C und des Tech-C abstellen. Und diese Positionen sind – wie oben ausgeführt – sowohl für den Registranten als auch für die Antragstellerin, sowie für Dritte wie Strafverfolgungsbehörden und für Markeninhaber sehr nützlich.

Ferner hat diese Entscheidung immense Bedeutung für den weiteren Umgang der Registrars mit der Antragstellerin und umgekehrt. Denn es stellt sich die Frage, ob die Parteien weiterhin in einem politischen Prozess mithilfe der Temporären Spezifikation und unter Einbeziehung des Europäischen Datenschutzausschusses und aller weiterer relevanter Beteiligten eine vernünftige Konsenslösung finden, oder ob durch die Weigerung Einzelner zur vertragskonformen Umsetzung gemäß dem RAA und der Temporären Spezifikation Fakten geschaffen werden, die der Antragstellerin gar keine andere Wahl lassen, als hiergegen vorzugehen, um die im politischen Prozess entwickelte Struktur zu verteidigen.

Vor diesem Hintergrund appelliert die Antragstellerin an das Gericht, eine dezidierte Entscheidung unter Betrachtung aller relevanter Gesichtspunkte zu fällen, auch wenn es sich vorliegend

um ein einstweiliges Verfügungsverfahren handelt. Sofern die Kammer oder der Senat hierfür weiteren Vortrag für notwendig oder sachdienlich erachtet, oder eine mündliche Verhandlung für hilfreich erachtet, wird die Antragstellerin alles daran setzen, verbleibende Fragen schriftsätzlich oder in der Verhandlung aufzuklären. In diesem Fall bittet der Unterzeichner die Kammer und den Senat höflichst um einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis bzw. um Anberaumung eines zeitnahen Termins.



Dr. Jakob Guhn
Rechtsanwalt